

Anschlussbedingungen

für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen

im

Landkreis Mittelsachsen

(Stand: Januar 2016)



Vorbemerkung

Die Teilnahme am konzessionierten Betrieb der Übertragungsanlagen für Gefahrenmeldungen (ÜAG) von Brandmeldeanlagen im Landkreis Mittelsachsen bei den zuständigen Leitstellen Feuerwehr/Rettungsdienst erfolgt, wenn Gründe des Brandschutzes und der Hilfeleistung dies erfordern. Der Anschluss erfolgt durch Einrichtung eines Teilnehmeranschlusses auf privatrechtlicher Grundlage entsprechend nachfolgender Regelungen.

Die vorliegenden Anschlussbedingungen beinhalten auch Regelungen für die Einrichtung von Feuerwehrschränke-Depots.

Nachstehende, undatierte Verweisungen auf eine Norm, Abschnittsnummer, Tabelle, ein Bild usw. beziehen sich immer auf die neueste gültige Fassung der in Bezug genommenen Ausgabe.

Diese Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen enthalten Anwendungsregeln für den Aufbau und Betrieb von Brandmeldeanlagen mit Aufschaltung auf die Empfangszentrale der jeweiligen Leitstelle Feuerwehr/Rettungsdienst unter der besonderen Berücksichtigung baurechtlicher und feuerwehrspezifischer Anforderungen.

Mit dem Antrag auf Aufschaltung einer BMA zur jeweiligen Leitstelle erkennt der Betreiber der BMA diese Anschlussbedingungen verbindlich an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

Die vorliegenden Anschlussbedingungen beinhalten Regelungen für die aufgeführten Alarmierungsbereiche der ehemaligen Landkreise Döbeln, Freiberg und Mittweida.

- [Alarmierungsbereich Döbeln](#)
- [Alarmierungsbereich Freiberg](#)
- [Alarmierungsbereich Mittweida](#)



Stand: Januar 2016

Herausgeber:

Landratsamt Mittelsachsen
Abteilung Ordnung und Sicherheit
Referat 13.3 Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz
Frauensteiner Straße 43
09599 Freiberg

Telefon: 0 37 31/799-3498
Fax: 0 37 31/799-3815

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	2
1. Geltungsbereich	1
1.1 Brandschutzdienststellen	1
1.2 Aufgaben der Brandschutzdienststellen	1
1.3 Zuständige gemeinsame Leitstelle Feuerwehr / Rettungsdienst (Leitstelle)	2
2. Allgemeines	2
2.1 Brandmeldeanlagen (BMA)	2
2.2 Die vorliegenden Anschlussbedingungen	2
2.3 BMA sind	2
2.4 Die Ergebnisse der Absprachen	2
2.5 Aufschaltungen von BMA zur zuständigen Leitstelle	2
2.6 Verweisung auf § 7 SächsBRKG	3
2.7 Das unten benannte Unternehmen betreibt als Konzessionär	3
2.8 Aufschaltung der ÜE	3
2.9 Pflichten und Verantwortlichkeiten des Betreibers	3
2.10 Im Alarmfall	4
3. Technische Ausführung	4
3.1 Übertragungseinrichtung (ÜE)	4
3.1.1 Standort der ÜE	4
3.2 Brandmeldezentrale (BMZ)	4
3.2.1 Der Standort der BMZ	4
3.2.2 Störungen	5
3.3 Die Weiterleitung von Gefahrenmeldungen und Störungen	5
3.4 Bei mehreren BMZ	5
3.5 Feuerwehr-Bedienfeld (FBF)	5
3.5.1 Standort des FBF	5
3.5.2 Unterzentralen	5
3.6 Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD)	5
3.6.1 Schlüssel im FSD	6
3.6.2 Nutzungsvereinbarung	6
3.7 Freischaltelement (FSE)	6
3.7.1 Blitzleuchte	6
3.8 Brandmelder	7
3.8.1 Verdeckte automatische Brandmelder	7
3.9 Automatische Löschanlagen	7
4. Pläne und Orientierungshilfen für die Feuerwehr	7
4.1 Feuerwehr-Laufkarten	7
4.2 Feuerwehrpläne	7
5. Lageplanteaus	8
6. Abnahme und Inbetriebnahme	8
6.1 Terminvereinbarung	8
6.2 Aufschaltung der BMA	8
7. Wartung und Inspektion	9
8. Gebäudefunktanlagen	9
9. Inkrafttreten	9
10. Anhang	9
10.1 Anhang A (Vordruck zur Abnahme von BMA)	9
10.2 Anhang B (Vordruck zur Anmeldung Aufschaltung)	9
10.3 Anhang C (Vertrag über die Nutzung eines Feuerwehr-Schlüsseldepots)	9

1. Geltungsbereich

Die Teilnahme am konzessionierten Betrieb für ÜAG und die Nutzung von Feuerwehrschrüsseldepot 3 (FSD 3) erfolgt auf Grundlage der DIN 14675 – Brandmeldeanlagen, Aufbau und Betrieb.

Diese Anschlussbedingungen regeln die technischen und organisatorischen Anforderungen für die Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen mit direkter Aufschaltung auf die Meldungsempfangseinrichtung in der Leitstelle Grimma.

Sie gelten für Neuanlagen und Erweiterungen bzw. wesentliche Änderung bestehender Anlagen.

Die Teilnahme setzt eine Übertragungseinrichtung (ÜE) voraus.

Diese Anschlussbedingungen gelten für den Landkreis Mittelsachsen, Alarmierungsbereich Döbeln (Altkreis Döbeln).

1.1 Brandschutzdienststellen

Brandschutzdienststellen im Sinne dieser Anschlussbedingungen sind:

1. Die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde (Baulicher Brandschutz).
2. Die örtlichen Brandschutzbehörden (Gemeinden).
3. Die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde (Landratsamt Brandschutzdienststelle).

1.2 Aufgaben der Brandschutzdienststellen

Bauaufsichtsbehörde

- Prüfung der Brandschutznachweise
- Beteiligung an Absprachen zum Konzept der BMA
- Zulassung von Abweichungen gemäß § 67 Abs. 1, Satz 1 SächsBO
- Erteilung einer Genehmigung (Baugenehmigung)

Örtliche Brandschutzbehörde

- Aufgaben nach § 16 Abs. 1 u. 2 SächsBRKG
- Abgabe einer Stellungnahme bei der Prüfung des Brandschutznachweises
- Beteiligung an Absprachen zum Konzept der BMA und des Feuerwehrplanes
- Teilnahme zur Abnahme und Inbetriebnahme der Brandmeldeanlage
- Aufbewahrung der Schlüssel für die Feuerwehrschrüsselungen

Brandschutz-Rettungsdienst-Katastrophenschutzbehörde

- Beratung und Unterstützung der Gemeinden nach § 7 SächsBRKG
- Beteiligung an Absprachen zum Konzept der BMA
- Erteilung einer Freigabe zur Herstellung einer Feuerwehrschrüsselung
- Einbau der Feuerwehrschrüsselung
- Organisation und Durchführung der Inbetriebnahme und Aufschaltung der BMA zur zuständigen Leitstelle in Abstimmung mit dem Konzessionär
- Überwachung der Anschlussbedingungen durch Prüfungen und Kontrollen

1.3 Zuständige gemeinsame Leitstelle Feuerwehr / Rettungsdienst (Leitstelle)

Rettungszweckverband der Versorgungsbereiche Landkreis Leipzig
und Region Döbeln (Landkreis Mittelsachsen)
Heinrich-Zille Str. 3
04668 Grimma

	Verwaltung		Leitstelle
Tel.	03437/933-0	Tel.	03437/19 222
Fax	03437/933-111	Fax	03437/933 238

2. Allgemeines

2.1 Brandmeldeanlagen (BMA) mit Aufschaltung auf eine Leitstelle dienen im Rahmen des Brandschutzkonzeptes baulicher Anlagen dazu, bei Ausbruch eines Brandes den Gefahrenbereich zu lokalisieren und die Feuerwehr direkt zu alarmieren.

Verbindliche Bedingungen, Auflagen oder Hinweise werden durch die Baugenehmigung oder nach Festlegung im Einzelfall bestimmt.

2.2 Die vorliegenden Anschlussbedingungen ergänzen die Mindestanforderungen nach Nr. 5.1 und 5.3 bis 5.5, DIN 14675 für die Planung, Errichtung, Erweiterung, Änderung, Betrieb und Instandhaltung von BMA.

Sie nennen die Voraussetzungen, unter denen eine BMA aufgeschaltet oder abgeschaltet werden kann und regelt die Verfahrensweise.

2.3 BMA sind, soweit im Folgenden nichts anderes ausgeführt ist, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben. Insbesondere sind folgende Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten:

- DIN 14675; Brandmeldeanlagen - Aufbau und Betrieb
- DIN 14661; Feuerwehrwesen - Feuerwehr-Bedienfeld für Brandmeldeanlagen
- DIN VDE 0800-1; Fernmeldetechnik - Errichtung und Betrieb der Anlagen
- DIN VDE 0833-1; Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall; Allgemeine Festlegungen
- DIN VDE 0833-2; Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall; Festlegungen für Brandmeldeanlagen (BMA)
- DIN-EN 54 Normenreihe
- DIN EN 12094; Ortsfeste Brandbekämpfungsanlagen

BMA, die zur Aufschaltung an die Empfangszentrale für Brandmeldungen in der Leitstelle vorgesehen sind, dürfen nach DIN 14675, Punkt 4.2, nur durch Fachfirmen errichtet und gewartet werden, deren Kompetenz durch eine akkreditierte Stelle zertifiziert wurde.

Der Geltungsbereich der Zertifizierungsdokumente muss nach DIN 14675 4.2 die Planung, Errichtung und Wartung von Gefahrenmeldeanlagen beinhalten.

2.4 Die Ergebnisse der Absprachen zu den Mindestanforderungen nach Nr. 5.1 bis 5.5 der DIN 14675 sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und von den beteiligten Stellen zu bestätigen.

2.5 Aufschaltungen von BMA zur zuständigen Leitstelle sind ohne vorherige Absprachen mit den zuständigen Brandschutzdienststellen des Landkreises ([siehe 1.1](#)) nicht möglich.

2.6 Verweisung auf § 7 SächsBRKG

Für den Fall, dass die Gemeinde nicht ausreichend mit geeigneten Fachkräften besetzt ist, erfolgt die Unterstützung durch die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde.

2.7 Das unten benannte Unternehmen betreibt als Konzessionär in der Leistelle Grimma die Empfangszentrale für Brandmeldungen, an welche die Übertragungseinrichtungen für Brandmeldungen (ÜE) des ehemaligen Landkreises Döbeln aufgeschaltet werden.

SIEMENS AG
Industry Sector
Building Technologies
GmbH & Co. OHG Region Ost
Schützenstraße 4-10
04103 Leipzig

Telefon: 0341-210 3189
Fax: 0341-210 3180
Mobil: 0172-3528706
e-mail: mailto:uwe.grindel@siemens.com

Der Anschluss an die konzessionierte Empfangszentrale erfolgt nach Abschluss eines Miet- und Wartungsvertrages zwischen dem Leistungsnehmer und dem Konzessionär des Landkreises Mittelsachsen für den Alarmierungsbereich Döbeln.

2.8 Aufschaltung der ÜE ist vom Betreiber/Errichter bei der Brandschutzdienststelle des Landkreises Mittelsachsen unter Verwendung des Vordruckes im [Anhang B](#) zu beantragen.

Mit der Antragstellung zur Aufschaltung an die Leitstelle erkennt der Betreiber der anzuschließenden BMA die Anschlussbedingungen an.

2.9 Pflichten und Verantwortlichkeiten des Betreibers

Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass folgende Ereignisse und Zustände dem Konzessionär und der zuständigen Brandschutzdienststelle unverzüglich angezeigt bzw. abgestellt werden:

- Betreiberwechsel, Wechsel der Ansprechpartner
- Wesentliche Änderung der BMA,
- Betrieb der BMA entgegen den Bestimmungen dieser Anschlussbedingungen,
- nicht Abstellung bekannter Mängel an der BMA trotz Aufforderung,
- wiederholtes Auftreten von Alarmen durch Bedienungsfehler oder
- wiederholtes Auftreten von Falschalarmen, die nicht eindeutig auf Bedienungsfehler oder Mängel zurückzuführen sind.

Bei Nichterfüllung und Nichtwahrnahme vorgenannter Pflichten und Verantwortlichkeiten behält sich die zuständige Brandschutzdienststelle die Veranlassung der Abschaltung der ÜE durch den Konzessionär vor.

Eine Ersatzpflicht der Brandschutzdienststelle für Schäden, die aus der Abschaltung entstehen, ist ausgeschlossen.

Der Betreiber der BMA wird von der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst und Katastrophenschutzbehörde im Voraus über die Abschaltung der ÜE informiert. Bei bauordnungsrechtlich geforderten BMA wird außerdem die zuständige Bauaufsichtsbehörde informiert.

2.10 Im Alarmfall hat der Betreiber bzw. ein von ihm benannter Verantwortlicher, soweit die Feuerwehr das für erforderlich hält:

- unverzüglich am Objekt zu erscheinen
- die Feuerwehr entsprechend zu unterstützen
- nach dem Feuerwehreinsatz die erforderlichen Maßnahmen zur Objektsicherung durchzuführen und
- die Brandmeldeanlage überprüfen zu lassen.

Angaben zur Erreichbarkeit des Betreibers bzw. des von ihm benannten Verantwortlichen (auch außerhalb der Dienstzeit) sind der Leitstelle bekannt zu geben und zusätzlich an der BMA zu hinterlegen und auf aktuellem Stand zu halten.

3. Technische Ausführung

3.1 Übertragungseinrichtung (ÜE)

Die ÜE wird ausschließlich vom Konzessionär der Empfangszentrale für Brandmeldungen eingerichtet und gewartet. Sie bleibt dessen Eigentum. Störungen der ÜE und im Telekommunikationsnetz sind umgehend dem Konzessionär zu melden. Dieser wird die Fehlerbeseitigung unverzüglich einleiten.

3.1.1 Standort der ÜE

Die ÜE ist im Handbereich der Brandmeldezentrale zu installieren und die Nummer der BMA und die Erreichbarkeit des Konzessionärs ist gut lesbar am Gehäuse anzubringen.

Die ÜE ist von der BMZ so anzusteuern, dass ausschließlich Brandalarme zur Leitstelle Grimma weitergeleitet werden.

3.2 Brandmeldezentrale (BMZ)

3.2.1 Der Standort der BMZ

Die BMZ ist vorrangig im Erdgeschoss, in unmittelbarer Nähe der Feuerwehrezufahrt, im Bereich des Haupteingangs bzw. des Feuerwehrezugangs zu planen und mit der zuständigen Brandschutzdienststelle der Gemeinde bzw. des Landkreises abzustimmen.

Der Weg von der Feuerwehrezufahrt zur BMZ / zum FIBS ist grundsätzlich mit **Hinweisschildern nach DIN 4066** fortlaufend zu kennzeichnen. Im Bereich des Feuerwehr-Schlüsseldepots (FSD), sichtbar von der Anfahrt, ist eine **bernsteinfarbige Blitzleuchte/Rundumleuchte** anzubringen, die bei Auslösung des Alarmzustandes aufleuchten muss.

Im Bedarfsfall kann über dem direkten Zugang zur BMZ/zum FIBS eine weitere Blitzleuchte/Rundumleuchte gefordert werden.

Die Rücksetzung des Alarmes darf nur durch die Feuerwehr am Feuerwehrbedienfeld (FBF) erfolgen.

Die BMZ, die ÜE, das FBF, die Feuerwehr-Laufkarten sowie das Komplettexemplar des Feuerwehrplanes bilden in der Regel eine Einheit und sollten sich daher in einem Raum befinden.

Innerhalb eines Objektes können BMZ und ÜE auch außerhalb des Haupteingangsbereiches angeordnet werden, wenn:

- das Feuerwehr-Bedienfeld (FBF)
- ein abgesetztes Feuerwehranzeigetableau (FAT)
- die Feuerwehr-Laufkarten und
- das Komplettexemplar des Feuerwehrplanes

im Haupteingangsbereich (z.B. angeordnet in einem FIBS -Feuerwehr-Informations- und Bedien-System-) oder in dem mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abgestimmten Anfahrtsweg für die Feuerwehr jederzeit zugänglich sind.

Wird die BMZ in einem Schrank oder in einem gesonderten Raum untergebracht, ist an der Tür die Beschriftung „**Brandmeldezentrale**“ oder „**BMZ**“ anzubringen.
Soll diese Tür verschließbar sein, so muss die Schließung mit dem im FSD hinterlegten Objektschlüssel übereinstimmen.

Bei einer Installation der BMZ im allgemein zugänglichen Bereich muss diese verschlussicher angebracht werden.

In bzw. an der BMZ ist ein Schild mit folgendem Text zu hinterlegen und bei der Abschaltung der ÜE sichtbar anzubringen:

„Übertragungseinrichtung abgeschaltet – bei Alarm Notruf 112 wählen“

3.2.2 Störungen

Drahtbruch, Kurzschluss, Erdschluss oder andere Störungen in der BMZ dürfen nicht zur Auslösung der ÜE führen und müssen in einer ständig besetzten und beauftragten Stelle außerhalb der Leitstelle optisch und akustisch angezeigt werden.

3.3 Die Weiterleitung von Gefahrenmeldungen und Störungen

Die Weiterleitung von Gefahrenmeldungen und Störungen hat gem. DIN VDE 0833 Teil 1 (Ziffer 3.8.7) zu erfolgen. Zu beachten ist:

1. Die Übermittlung von Brandmeldungen aus einer BMA an die Empfangszentrale in der Leitstelle Grimma darf nur über zugelassene Verbindungsarten (siehe DIN 14675 Anhang A) in Abstimmung mit dem Konzessionär erfolgen.
2. Störungsmeldungen werden von der Leitstelle Grimma nicht entgegengenommen, sie müssen jedoch an eine beauftragte, ständig besetzte Stelle weitergeleitet werden, wenn sich die Anzeige- und Betätigungseinrichtungen nicht in einem, durch eingewiesene Personen ständig besetzten Raum befindet.

3.4 Bei mehreren BMZ kann gefordert werden, dass jede Übertragungseinrichtung direkt angesteuert wird. Die Entscheidung erfolgt nach Absprache mit den zuständigen Brandschutzdienststellen.

Das Rückstellen der BMZ nach einem ausgelösten Alarm hat nur durch die Feuerwehr zu erfolgen.

3.5 Feuerwehr-Bedienfeld (FBF)

3.5.1 Standort des FBF

Das FBF nach DIN 14661 ist im Handbereich der BMZ zu installieren. Ausnahmen sind nach Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle (siehe Punkt 3.2.1) möglich.

Das FBF ist mit einem Halbzylinder mit der Feuerweherschließung für den Altkreis Döbeln zu verschließen. Die dafür erforderliche Freigabe ist unter Verwendung des „Freigabeformulares“ (Formular ist auf der Internetseite des Landkreises abrufbar) beim Landratsamt Mittelsachsen Referat 13.3 Fachbereich Brandschutz zu beantragen.

3.5.2 Unterzentralen

Sind an eine BMZ abgesetzte Unterzentralen angeschlossen, so müssen an diesen Unterzentralen ebenfalls FBF/FIBS vorhanden sein.

3.6 Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD)

Die BMZ und alle mit Brandmeldern bzw. automatischen Löschanlagen geschützten Räume müssen für die Feuerwehr im Alarmfall jederzeit und ohne Verzögerung **gewaltfrei** zugänglich sein. Es ist deshalb grundsätzlich ein FSD zu installieren, das den entsprechenden Objektschlüssel enthält.

Der vorgesehene Standort des FSD ist mit der zuständigen Brandschutzbehörde abzustimmen.

Der Betreiber hat auch für Verschlussbereiche (Einbruchmeldeanlagen) den gewaltfreien Zugang im Alarmfall zu gewährleisten.

Die Kosten der Beschaffung, Montage und Unterhaltung des Feuerwehr-Schlüsseldepots trägt der Betreiber bzw. Eigentümer der Brandmeldeanlage.

Einbau und Funktion des FSD müssen der Richtlinie VdS 2105 entsprechen.

Für das Schloss des FSD ist eine Feuerweherschließung (Döbeln) erforderlich.

Die dafür erforderliche Freigabe ist wie vor beim Landratsamt Mittelsachsen Referat 13.3 Fachbereich Brandschutz zu beantragen.

Es kommt das Umstellerschloss der Fa. Kruse Sicherheitssysteme GmbH & Co. KG zum Einsatz.

Sabotagemeldungen sind nicht an die Leitstelle weiterzuleiten. Sie müssen zu einer ständig besetzten und VdS-anerkannten Stelle weitergeleitet werden. Diese ständig besetzte Stelle muss vom Betreiber nachgewiesen und dokumentiert werden.

3.6.1 Schlüssel im FSD

Grundsätzlich dürfen maximal 3 verschiedene Schlüssel mit beschrifteten Anhängern an einem Bund im FSD vorgehalten werden. Ausnahmen sind mit der örtlichen Brandschutzbehörde abzustimmen.

Zur Gewährleistung der Untrennbarkeit von Hilfsschlüssel und deponiertem Schlüssel bei der Schlüssel-hinterlegung in FSD der Klassen SD2 und SD3 (VdS 2105, 9.2.7) wird die manipulationssichere Schlüssel-ringplombe des FSD-Lieferanten verwendet.

Grundsätzlich sind zur Sicherung des gewaltfreien Zutritts mechanische Schließsysteme den elektronischen Systemen vorzuziehen. Elektronische Schließsysteme werden akzeptiert, wenn sie netzredundant ausgeführt sind. Elektronische Schließsysteme, deren Zugangsberechtigung mittels „Code“ erfolgt, sind nicht zulässig.

Die Verwendung von netzredundanten elektronischen Schließsystemen (z.B. Chipkarten, digitale Schlüssel oder Transponder) ist in jedem Fall mit der Brandschutzdienststelle rechtzeitig vorher **schriftlich abzustimmen**.

3.6.2 Nutzungsvereinbarung

Die Nutzung des Feuerwehr-Schlüsseldepots ist vom Betreiber der BMA mit der Stadt/Gemeinde, deren Feuerwehr für den Einsatz im zu schützenden Objekt zuständig ist, zu vereinbaren. Der Landkreis kann im Auftrag der Gemeinde die [Vereinbarung](#) abschließen.

3.7 Freischaltelement (FSE)

Grundsätzlich ist eine manuelle Auslösung der Außentürsicherung des FSD durch die Feuerwehr zu ermöglichen. Dazu ist zusätzlich oberhalb des FSD bis maximal 3,0 m Höhe über Oberkante Verkehrsfläche eine FSE (Notschlüsselrohr mit Read-Kontakt und Abloy-Schließung) mit VdS-Zulassung zu installieren.

Das FSE ist entsprechend der VdS-Zulassung als eigenständiger Nebemelder zu schalten.

Für das Schloss ist eine Feuerweherschließung (Döbeln) erforderlich.

Die dafür erforderliche Freigabe ist wie vor beim Landratsamt Mittelsachsen Referat 13.3 Fachbereich Brandschutz zu beantragen.

3.7.1 Blitzleuchte

Über dem FSD, sichtbar aus der Einfahrtsrichtung der Feuerwehr ist eine bernsteinfarbene Blitzleuchte/Rundumleuchte zu installieren, die bei Hauptmelderauslösung aktiviert und erst bei Rücksetzung des Alarms wieder abgeschaltet wird.

3.8 Brandmelder

Automatische Brandmelder und Handfeuermelder sind mit Meldergruppen- und Meldernummern (z.B. 3/7) dauerhaft und gut sichtbar nach DIN 1450 zu beschriften.

Die Beschriftung der Melder muss von der darunter befindlichen Verkehrsfläche ohne Hilfsmittel lesbar sein. Die Verwendung römischer Ziffern zur Beschriftung ist nicht zulässig.

3.8.1 Verdeckte automatische Brandmelder

Werden automatische Brandmelder in Hohlräumen über abgehängten Unterdecken, Doppelbodenanlagen, Lüftungs- und Kabelschächten oder sonstigen schwer überschaubaren Bereichen installiert, sind Individualanzeigen nach DIN 14623 sichtbar zu montieren oder die automatischen Brandmelder vor dem Zugang des zu schützenden Bereiches mittels eines gesonderten Feuerwehr - Anzeigetableaus (FAT) nach Punkt 5 anzuzeigen.

Die automatischen Brandmelder müssen ohne besonderen Aufwand zugänglich sein.

Platten von Doppelböden oder von abgehängten Unterdecken, hinter denen automatische Brandmelder installiert sind, sind durch eine rote Markierung mit Gruppen- und Meldernummer dauerhaft und vom Betrachterstandort gut lesbar zu kennzeichnen.

Bei Bodenplatten von Doppelböden ist eine dauerhafte Kennzeichnung durch hervorgehobene, andersfarbige Bodenplatten zulässig. Die Bodenplatten sind mechanisch gegen Vertauschen zu sichern. In den Laufkarten ist auf diese andersfarbigen Platten hinzuweisen. Bodenplattenheber sind bei der BMZ oder an, mit der Brandschutzdienststelle abgestimmten, nur für die Feuerwehr zugänglichen Stellen zu hinterlegen.

3.9 Automatische Löschanlagen

Sind automatische Einrichtungen zur Brandbekämpfung (stationäre Löschanlagen) vorhanden, müssen diese, sofern in der Baugenehmigung nichts anderes verfügt wurde, überprüft und abgenommen worden sein (z.B. TÜV) und an die BMA angeschlossen werden.

4. Pläne und Orientierungshilfen für die Feuerwehr

4.1 Feuerwehr-Laufkarten

Je Meldergruppe ist mindestens eine Feuerwehr-Laufkarte nach Nr. 10.2, DIN 14675 vorzusehen.

Befindet sich das Depot mit den Feuerwehr-Laufkarten in einem allgemein zugänglichen Bereich, ist das Depot unter Verschluss zu halten. Dies kann mit einem Halbzylinder der Feuerwehrschießung oder einem elektrischen Verschluss (entriegelt beim Auslösen eines Feueralarms) erfolgen.

Als Alternative zu den Feuerwehr-Laufkarten wird eine nach gleichen Bedingungen aufgebaute farbig ausgedruckte Rechner- oder PC-gestützte Einsatzdatei anerkannt.

Eine Kopie sämtlich möglicher Ausdrücke ist in sichtbarer Nähe vorzuhalten.

Der Entwurf der Feuerwehr-Laufkarten ist der Brandschutzdienststelle des Landkreises Mittelsachsen vorzulegen.

4.2 Feuerwehrpläne

Feuerwehrpläne sind entsprechend den Vorgaben der DIN 14095 zu erstellen. Anzahl, Format und Ausführung der Pläne sind im Voraus mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Mittelsachsen abzuklären, dazu ist ein Entwurf im pdf-Format einzureichen.

5. Lageplantageaus

Als Ergänzung kann bei großen unübersichtlichen Objekten oder bei Vorhandensein mehrerer Gebäudekomplexe von der zuständigen Brandschutzdienststelle ein Lageplantageau gefordert werden. Der Entwurf des Lageplantageaus ist der Brandschutzdienststelle des Landkreises Mittelsachsen vorzulegen.

Lageplantageaus sind, bezogen auf den Standort, lagerichtig zu installieren.

Unmittelbar neben dem Lageplantageau, das der Erstinformation der Feuerwehr dient, sind Feuerwehr-Laufkarten zu hinterlegen.

6. Abnahme und Inbetriebnahme

Vor der Aufschaltung und nach jeder Änderung einer BMA einschließlich nachgeschalteter Anlagen, die Bestandteile der BMA sind, ist zur Überprüfung der Übereinstimmung der BMA mit diesen Anschlussbedingungen eine Abnahme durch die Brandschutzdienststellen ([siehe 1.1 Ziffer 3](#)) erforderlich.

Diese Abnahme ersetzt nicht die Prüfung durch bauaufsichtlich anerkannte Sachverständige nach § 2 der SächsTechPrüfVO vom 07. 02. 2000 (Sächs. GVBl. S. 127).

6.1 Terminvereinbarung

Der Termin der Aufschaltung der BMA ist durch den Betreiber der BMA nach Vertragsabschluss rechtzeitig, mindestens jedoch vier Wochen vorher unter Verwendung des beiliegenden Anmeldeformulars ([Anhang B](#)), beim Konzessionär und der Brandschutzdienststelle des Landkreises anzumelden.

Der Konzessionär bestätigt die technische und organisatorische Bereitschaft zur Abnahme der BMA und vereinbart den Termin für die Aufschaltung mit der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde sowie den weiteren Entscheidungsbefugten, die bei der Abnahme anwesend sein müssen.

Bei der Abnahme müssen je ein Entscheidungsbefugter des Betreibers, des Errichters, der Wartungsfirma, des Konzessionärs, der örtlich zuständigen Feuerwehr und der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde anwesend sein.

Der Errichter hat bei der Abnahme der Anlage schriftlich zu bestätigen, dass die Anlage den einschlägigen VDE-Bestimmungen, DIN und diesen Anschlussbedingungen entspricht.

Dazu sind ggf. erforderliche Auskünfte zu erteilen sowie Nachweise zu erbringen.

6.2 Aufschaltung der BMA

Bei der Aufschaltung der BMA müssen folgende Unterlagen vorliegen:

- eine aktuelle Fassung der Dokumentation nach DIN 14675 einschließlich der Niederschriften über Abstimmungen mit den zuständigen Behörden,
- Nachweis der Kompetenz der Errichterfirma durch ein Zertifikat einer akkreditierten Stelle gemäß DIN 14675,
- Kopie des Protokolls der Sachverständigenabnahme,
- Kopie des Wartungsvertrages mit einer, für das eingebaute Brandmeldesystem nach DIN 14675 zugelassenen Fachfirma,
- Kurzbedienungsanweisung einschließlich gesonderter Kurzanleitung zum Abruf elektronischer Ereignisspeicher,
- ggf. Abnahmetest für automatische Löschanlagen, Sprachalarmsysteme (SAS oder SAA) oder andere Überwachungspflichtige Anlagen von einer anerkannten Prüfstelle oder dem TÜV,
- ggf. Umgangsgenehmigung für radioaktive Stoffe gemäß § 3 Strahlenschutzverordnung,
- Feuerwehr-Laufkarten nach DIN 14675,
- der mit der örtlichen Brandschutzbehörde abgestimmte Feuerwehrplan nach DIN 14095,

- 10 Ersatzglasscheiben für Handfeuermelder,
- 1 Schlüssel für Handfeuermelder,
- „Außer Betrieb“-Schilder für alle Handfeuermelder, mit zusätzlicher Kennzeichnung nach VDE 0833/2 Stand 2009 „Out of Order“
- Schild „**Übertragungseinrichtung abgeschaltet - bei Alarm Feuerwehrnotruf 112 wählen**“,
- Hinweisschild mit Ansprechpartnern für BMA und Objekt,
- Betriebsbuch mit eingetragenen notwendigen Daten,
- Objektschlüssel für FSD mit eindeutiger Beschriftung,
- Vereinbarung über die Benutzung eines Feuerwehr-Schlüsseldepots

Folgen durch nicht erfüllte Auflagen oder durch Beanstandungen, die das Aufschalten der BMA verzögern, gehen nicht zu Lasten der zuständigen Brandschutzdienststelle.

7. Wartung und Inspektion

Die jährlich bzw. vierteljährlich vorgeschriebenen Wartungen und Inspektionen sind fortlaufend im Betriebsbuch zu dokumentieren (Punkt 5.5, VDE 0833 - 1)

Eine Funktionsprüfung der BMA mit Auslösung der ÜE darf nur nach vorheriger Abstimmung mit der Leitstelle vorgenommen werden.

Der Betreiber der Brandmeldeanlage hat zu sichern, das vor Beginn von Wartungs- und Inspektionsarbeiten, die ein Abschalten der ÜE erfordern, sowie Funktionsprüfungen, die Leitstelle Grimma schriftlich (per Fax) unter der im [Pkt. 1.3](#) genannten Rufnummer informiert wird.

Die Wartungs-/Inspektionsfirma hat sich zu diesem Zweck nachprüfbar anzumelden (Verwendung von Firmenvordrucken etc.).

8. Gebäudefunkanlagen

Bauordnungsrechtlich geforderte Gebäudefunkanlagen müssen die Anforderungen entsprechend "Leitfaden für die Beantragung, den Aufbau und den Betrieb von Objektversorgungsanlagen im BOS-Digitalfunk im Freistaat Sachsen (LF-OVA BOS-DF-SN)" erfüllen. Die notwendige technische Unterstützung und Anleitung erfolgt durch die Autorisierte Stelle BOS-Digitalfunk Sachsen. Mit dem Leitfaden erhalten Sie einen Handlungsablauf für die Beantragung, den Aufbau und den Betrieb von Objektversorgungsanlagen im BOS-Digitalfunk im Freistaat Sachsen. Für die Planung/Erweiterung/Änderung einer Objektversorgungsanlage ist das Anzeigeformular "Anzeige zum Aufbau oder Änderung einer Objektfunkanlage" sowie das „Antragsformular für landesspezifische Zusatzangaben Freistaat Sachsen“ bei der „Autorisierte Stelle BOS- Digitalfunk Sachsen, Dübener Landstraße 4, 04129 Leipzig oder per E-Mail an das Postfach ov@bos.sachsen.de“ einzureichen.

9. Inkrafttreten

Die vorliegenden Anschlussbedingungen sind mit sofortiger Wirkung gültig.

Frühere Regelungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

10. Anhang

10.1 Anhang A ([Vordruck zur Abnahme von BMA](#))

10.2 Anhang B ([Vordruck zur Anmeldung Aufschaltung](#))

10.3 Anhang C (Vertrag über die Nutzung eines Feuerwehr-Schlüsseldepots)

durch die für das Objekt zuständige Brandschutzbehörde

Weiterleitung der Fernalarms zur Leitstelle Feuerwehr/Rettungsdienst:

durch Leitstelle

Objekt:

Anschrift:

Telefon:

Telefax:

Betreiber:

Anschrift:

Telefon:

Telefax:

Wartungs- und Inspektionsfirma

Firmenname

Anschrift:

Telefon:

Telefax:

Errichter:

Anschrift:

Ident.-Nr.:

Hauptanschluss:

Sicherheitsunternehmen

Telefon Sicherheitsunternehmen

Typ BMZ

Standort BMZ

Systemzulassung-Nr.

Zertifikat DIN 14675

Zertifikat DIN ISO 9001

VdS Zulassungsnummer

Zertifikat DIN ISO 9001

VdS Zulassungsnummer

Zertifikat DIN 14675

Erklärung des Errichters

Der Errichter der o.g. Brandmeldeanlage versichert, die Installation und Prüfung gemäß den Bestimmungen der DIN 14661, DIN 14675, DIN-VDE 0800 Teil 1, DIN-VDE 0833 Teile 1 u. 2, DIN EN 54 Teil 1 und in explosionsgefährdeten Bereichen nach DIN-VDE 0165 vorgenommen zu haben.
Die technischen Anschlussbedingungen der zuständigen Brandschutzbehörde für die Aufschaltung von nichtöffentlichen Brandmeldeeinrichtungen, in der gültigen Fassung, wurden eingehalten.
Abweichungen vom Planungsauftrag wurden der Brandschutzbehörde benannt und eine Ausfertigung des Abnahmeprotokolls der Abnahme des Auftraggebers übergeben.

.....

.....

.....

Ort

Datum

Uhrzeit

Stempel

Stempel

Stempel

Stempel

Stempel

Errichter

Betreiber

Wartungsfirma

zuständige
Brandschutzbehörde

Konzessionär

Antrag zur Teilnahme am konzessionierten Betrieb der Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen (ÜAG)-Übertragung von Brandmeldungen-Antragsteller (Teilnehmer)

- ☐ Hiermit beantrage ich die Anschaltung einer Brandmeldeanlage (BMA) an die Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen (ÜAG) bei der zuständigen Leitstelle des Landkreises Mittelsachsen.

Betreiber der BMA

Name: Tel.: Fax:

Anschrift:

Errichter der BMA

Name: Tel.: Fax:

Anschrift:

Über die Wartung und Instandhaltung der BMA wurde ein Vertrag mit der Firma

Name: Tel.: Fax:

Anschrift:

Abgeschlossen.

- ☐ in Kopie beiliegend

Mit dem Konzessionär wurde ein entsprechender Mietvertrag abgeschlossen

- ☐ ja
☐ nein
☐ in Kopie beiliegend

Gegenüber dem Planungsauftrag ergaben sich Abweichungen

☐ ja ☐ Nein

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒

Ifd. Nr.	Abweichung	Schutzziel erreicht	
		Ja	nein

Der Termin der Inbetriebnahme ist für den vorgesehen.

Die Anschlussbedingungen für die Aufschaltung von nicht öffentlichen Brandmeldeanlagen an die konzessionierte Empfangsanlage in der Leitstelle des Landkreises Mittelsachsen, in der jeweils gültigen Fassung, sind bekannt und werden von uns anerkannt.

.....
(Datum und Rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers)

Hinweis:

Eine Bearbeitung dieses Antrages ist nur bei Vollständigkeit aller Angaben und Unterlagen möglich

VEREINBARUNG

Zwischen dem Unternehmen (Betreiber)

- Betreiber -

und der Stadt/Gemeinde

- Stadt/Gemeinde der zum Einsatz kommenden Feuerwehr -

wird folgendes vereinbart:

1. Der Betreiber lässt auf seine Kosten und seinen Wunsch bzw. auf Grund brandschutztechnischer Auflagen in seinem Objekt

Name

Straße Nummer

PLZ Ort

nach Absprachen mit der Brandschutzdienststelle folgende Feuerwehrschießungen einbauen,

- ☐ Feuerwehrschießdepot (FSD)
☐ Freischaltelement/Rohrdepot (FSE)
☐ Profilzylinder (Pz)

damit das zu schützende Objekt außerhalb der Dienst- und Geschäftszeit im Alarmfall ohne Verzögerung durch die zuständige Feuerwehr gewaltfrei betreten werden kann.

2. Einzubauende FSD/FSE müssen vom Verband der Schadensversicherer (VdS) zugelassen sein.

3. Der Betreiber verpflichtet sich, vor Einbau des FSD und oder FSE seinem Schadenversicherer über die geplante Maßnahme in Kenntnis zu setzen und im FSD/FSE Schlüssel zum Öffnen der Zugänge der/des Objektes zu hinterlegen und jede Änderung an den Schlössern der Zugänge der zuständigen Feuerwehr und dem Landratsamt anzuzeigen.

4. Das Landratsamt baut die jeweiligen Schlösser vorübergehend i. S. d. §95 BGB ein und bei Beendigung des Betriebes/der Nutzung wieder aus.

5. Jeder Anspruch des Betreibers auf Übereignung oder Auslieferung der Schlösser und Schlüssel ist ausgeschlossen. Auch nach Beendigung des Betriebes/der Nutzung des FSD/FSE/Pz bleiben die Schlösser Eigentum des Landkreises Mittelsachsen; auch ein Besitzrecht steht dem Betreiber nicht zu.

Ansprüche des Betreibers auf Ersatz der Aufwendungen für die Finanzierung der Schlösser und Schlüssel bestehen auch bei Beendigung des Betriebes/der Nutzung des FSD/FSE/Pz nicht.

6. Die Inbetriebnahme/Nutzung eines FSD erfolgt mit Einstellen der jeweiligen Schließung und Einlage der Objektschlüssel im Feuerwehrschießdepot. Die Nutzung eines FSE und/oder Pz erfolgt mit Einbau des jeweiligen Schlosses.

Über die In-/Außerbetriebnahme/Nutzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

Bei Außerbetriebnahme/Nutzungsende nimmt der Vertreter des Betreibers die im FSD befindlichen Objektschlüssel an sich, das Landratsamt baut die jeweiligen Schlösser aus und nimmt sie an sich.

Ein Öffnen des FSD ist, außer im Einsatzfall, nur bei gleichzeitiger Anwesenheit eines Vertreters der Brandschutzdienststelle des Landratsamtes oder der zuständigen Feuerwehr und des Betreibers zulässig.

7. Schlüssel zum Öffnen der jeweils eingesetzten Feuerwehrschießung sind ausschließlich im Besitz der Feuerwehr und des Landratsamtes. **Diese Schlüssel werden in speziellen Schlüsselselkästen oder in einem Safe unter Verschluss gehalten. Der Standort der Feuerwehrschießung wird in den Einsatzunterlagen der Feuerwehr vermerkt. Die Einsatzunterlagen sind für jeden Bediensteten der Feuerwehr zugänglich aufzubewahren.** Der Betreiber versichert, dass weitere Schlüssel zum FSD nicht vorhanden sind.

8. Die Auftragserteilung zur Lieferung eines Schlosses mit der jeweiligen Schließung erfolgt auf Rechnung des Betreibers durch das Landratsamt Mittelsachsen.

9. Der Betreiber erkennt an, dass die zuständige Feuerwehr, die o.g. Kommune und das Landratsamt für die Auswahl, Güte und Beschaffenheit des FSD's und die jeweiligen Feuerwehrschießungen, für die Art des Einbaues und für alle hieraus entstehenden unmittelbaren und mittelbaren Schäden (z.B. Einbruch, Diebstahl) nicht haften.

10. Die Feuerwehr ist nicht verpflichtet FSD's/Feuerwehrschießungen zu nutzen. Für den Fall, dass bei einem Einsatz das FSD/die Feuerwehrschießung durch die Einsatzkräfte der Feuerwehr nicht sofort aufgefunden wird und zwingendes Handeln umgehend erforderlich ist, übernimmt die o.g. Stadt/Gemeinde keine Haftung.

11. Diese Vereinbarung ist von beiden Parteien jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsabschluss ohne Angabe von besonderen Gründen kündbar. Bei baurechtlich geforderten Anlagen ist keine Kündigung möglich. Die Vereinbarung wird dann erst nach Wegfall der Brandmeldeanlage ungültig.

....., den:

Betreiber:

Unterschrift und Stempel

Stadt/Gemeinde:

i.A.

Unterschrift und Stempel

Landratsamt:

i.A.

Unterschrift und Stempel



Anschlussbedingungen
für die
Aufschaltung von Brandmeldeanlagen auf die
Leitstelle Feuerwehr/Rettungsdienst Freiberg
gültig für den Alarmierungsbereich Freiberg

Stand: Januar 2016

Herausgeber:

Landratsamt Mittelsachsen
Abteilung Ordnung und Sicherheit
Referat 13.3 Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz
Frauensteiner Straße 43
09599 Freiberg

Telefon: 0 37 31/799-3498
Fax: 0 37 31/799-3815

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	2
1. Geltungsbereich	1
1.1 Brandschutzdienststellen	1
1.2 Aufgaben der Brandschutzdienststellen	1
1.3 Zuständige gemeinsame Leitstelle Feuerwehr / Rettungsdienst (Leitstelle)	2
2. Allgemeines	2
2.1 Brandmeldeanlagen (BMA)	2
2.2 Die vorliegenden Anschlussbedingungen	2
2.3 BMA sind	2
2.4 Die Ergebnisse der Absprachen	2
2.5 Aufschaltungen von BMA zur zuständigen Leitstelle	2
2.6 Verweisung auf § 7 SächsBRKG	3
2.7 Das unten benannte Unternehmen betreibt als Konzessionär	3
2.8 Die Aufschaltung der ÜE	3
2.9 Pflichten und Verantwortlichkeiten des Betreibers	3
2.10 Im Alarmfall	4
3. Technische Ausführung	4
3.1 Übertragungseinrichtung (ÜE)	4
3.1.1 Standort der ÜE	4
3.2 Brandmeldezentrale (BMZ)	4
3.2.1 Der Standort der BMZ	4
3.2.2 Störungen	5
3.3 Die Weiterleitung von Gefahrenmeldungen und Störungen	5
3.4 Bei mehreren BMZ	5
3.5 Feuerwehr-Bedienfeld (FBF)	5
3.5.1 Standort des FBF	5
3.5.2 Unterzentralen	5
3.6 Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD)	5
3.6.1 Schlüssel im FSD	6
3.6.2 Nutzungsvereinbarung	6
3.7 Freischaltelement (FSE)	6
3.7.1 Blitzleuchte	6
3.8 Brandmelder	7
3.8.1 Verdeckte automatische Brandmelder	7
3.9 Automatische Löschanlagen	7
4. Pläne und Orientierungshilfen für die Feuerwehr	7
4.1 Feuerwehr-Laufkarten	7
4.2 Feuerwehrpläne	7
5. Lageplanteaus	8
6. Abnahme und Inbetriebnahme	8
6.1 Terminvereinbarung	8
6.2 Aufschaltung der BMA	8
7. Wartung und Inspektion	9
8. Gebäudefunkanlagen	9
9. Inkrafttreten	9
10. Anhang	9
10.1 Anhang A (Vordruck zur Abnahme von BMA)	9
10.2 Anhang B (Vordruck zur Anmeldung Aufschaltung)	9
10.3 Anhang C (Vertrag über die Nutzung eines Feuerwehr-Schlüsseldepots)	9

1. Geltungsbereich

Die Teilnahme am konzessionierten Betrieb für ÜAG und die Nutzung von Feuerwehrschrüsseldepot 3 (FSD 3) erfolgt auf Grundlage der DIN 14675 – Brandmeldeanlagen, Aufbau und Betrieb.

Diese Anschlussbedingungen regeln die technischen und organisatorischen Anforderungen für die Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen mit direkter Aufschaltung auf die Meldungs-Empfangseinrichtung in der Leitstelle des Landratsamtes Mittelsachsen.

Sie gelten für Neuanlagen und Erweiterung bzw. Änderung bestehender Anlagen.

Die Teilnahme setzt eine Übertragungseinrichtung (ÜE) voraus.

Die Anschlussbedingungen gelten für den Alarmierungsbereich Freiberg (Altkreis Freiberg und Stadt Freiberg).

1.1 Brandschutzdienststellen

Brandschutzdienststellen im Sinne dieser Anschlussbedingungen sind:

12. Die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde (Baulicher Brandschutz).
13. Die örtlichen Brandschutzbehörden (Gemeinden).
14. Die Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde (Brandschutzdienststelle).

1.2 Aufgaben der Brandschutzdienststellen

Bauaufsichtsbehörde

- Prüfung der Brandschutznachweise
- Beteiligung an Absprachen zum Konzept der BMA
- Zulassung von Abweichungen gemäß § 67 Abs. 1, Satz 1 SächsBO
- Erteilung einer Genehmigung

Örtliche Brandschutzbehörde

- Aufgaben nach § 16 Abs. 1 u. 2 SächsBRKG
- Abgabe einer Stellungnahme bei der Prüfung des Brandschutznachweises
- Beteiligung an Absprachen zum Konzept der BMA und des Feuerwehrplanes
- Teilnahme zur Abnahme und Inbetriebnahme der Brandmeldeanlage
- Aufbewahrung der Schlüssel für die Feuerwehrschrüsselungen

Brandschutz-Rettungsdienst-Katastrophenschutzbehörde

- Beratung und Unterstützung der Gemeinden nach § 7 SächsBRKG
- Beteiligung an Absprachen zum Konzept der BMA
- Erteilung einer Freigabe zur Herstellung einer Feuerwehrschrüsselung
- Einbau der Feuerwehrschrüsselung
- Organisation und Durchführung zur Inbetriebnahme und Aufschaltung der BMA zur zuständigen Leitstelle in Abstimmung mit dem Konzessionär
- Überwachung der Anschlussbedingungen durch Prüfungen und Kontrollen

1.3 Zuständige gemeinsame Leitstelle Feuerwehr / Rettungsdienst (Leitstelle)

Landratsamt Mittelsachsen
Leitstelle Feuerwehr/Rettungsdienst Freiberg
Frauensteiner Straße 45
09599 Freiberg

Tel. 03731/23107 o. 03731/23556
Fax. 03731/32225

2. Allgemeines

2.1 Brandmeldeanlagen (BMA) mit Aufschaltung auf eine Leitstelle dienen im Rahmen des Brandschutzkonzeptes baulicher Anlagen dazu, bei Ausbruch eines Brandes den Gefahrenbereich zu lokalisieren und die Feuerwehr direkt zu alarmieren.

Verbindliche Bedingungen, Auflagen oder Hinweise werden durch die Baugenehmigung oder nach Festlegung im Einzelfall bestimmt.

2.2 Die vorliegenden Anschlussbedingungen ergänzen die Mindestanforderungen nach Nr. 5.1 und 5.3 bis 5.5, DIN 14675 für die Planung, Errichtung, Erweiterung, Änderung, Betrieb und Instandhaltung von BMA.

Sie nennen die Voraussetzungen, unter denen eine BMA aufgeschaltet oder abgeschaltet werden kann und regelt die Verfahrensweise.

2.3 BMA sind, soweit im Folgenden nichts anderes ausgeführt ist, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.

Insbesondere sind folgende Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten:

- DIN 14675; Brandmeldeanlagen - Aufbau und Betrieb
- DIN 14661; Feuerwehrwesen - Feuerwehr-Bedienfeld für Brandmeldeanlagen
- DIN VDE 0800-1; Fernmeldetechnik - Errichtung und Betrieb der Anlagen
- DIN VDE 0833-1; Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall; Allgemeine Festlegungen
- DIN VDE 0833-2; Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall; Festlegungen für Brandmeldeanlagen (BMA)
- DIN-EN 54 Normenreihe
- DIN EN 12094; Ortsfeste Brandbekämpfungsanlagen

BMA, die zur Aufschaltung an die Empfangszentrale für Brandmeldungen in der Leitstelle vorgesehen sind, dürfen nach DIN 14675, Punkt 4.2, nur durch Fachfirmen errichtet und gewartet werden, deren Kompetenz durch eine akkreditierte Stelle zertifiziert wurde.

Der Geltungsbereich der Zertifizierungsdokumente muss nach DIN 14675 4.2 die Planung, Errichtung und Wartung von Gefahrenmeldeanlagen beinhalten.

2.4 Die Ergebnisse der Absprachen zu den Mindestanforderungen nach Nr. 5.1 bis 5.5 der DIN 14675 sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und von den beteiligten Stellen zu bestätigen.

2.5 Aufschaltungen von BMA zur zuständigen Leitstelle sind ohne vorherige Absprachen mit den zuständigen Brandschutzdienststellen des Landkreises ([siehe 1.1](#)) nicht möglich.

2.6 Verweisung auf § 7 SächsBRKG

Für den Fall, dass die Gemeinde nicht ausreichend mit geeigneten Fachkräften besetzt ist, erfolgt die Unterstützung durch die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde.

2.7 Das unten benannte Unternehmen betreibt als Konzessionär in der Leitstelle Freiberg die Empfangszentrale für Brandmeldungen, an welche die Übertragungseinrichtungen für Brandmeldungen (ÜE) im Alarmierungsbereich Freiberg aufgeschaltet werden.

Chubb Deutschland GmbH
Niederlassung Chemnitz
Wittgensdorfer Straße 8
09114 Chemnitz

Telefon: 0371/3305190
Fax: 0371/3304267
e-mail: chemnitz@chubb.de

Der Anschluss an die konzessionierte Empfangszentrale erfolgt nach Abschluss eines Miet- und Wartungsvertrages zwischen dem Leistungsnehmer und dem Konzessionär des Landkreises Mittelsachsen für den Alarmierungsbereich Freiberg.

2.8 Die Aufschaltung der ÜE ist vom Betreiber/Errichter bei der Brandschutzdienststelle des Landkreises Mittelsachsen unter Verwendung des Vordruckes im [Anhang B](#) zu beantragen.

Mit der Antragstellung zur Aufschaltung an die Leitstelle erkennt der Betreiber der anzuschließenden BMA die Anschlussbedingungen an.

2.9 Pflichten und Verantwortlichkeiten des Betreibers

Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass folgende Ereignisse und Zustände dem Konzessionär und der zuständigen Brandschutzdienststelle unverzüglich angezeigt bzw. abgestellt werden:

- Betreiberwechsel, Wechsel der Ansprechpartner
- Wesentliche Änderung der BMA,
- Betrieb der BMA entgegen den Bestimmungen dieser Anschlussbedingungen,
- nicht Abstellung bekannter Mängel an der BMA trotz Aufforderung,
- wiederholtes Auftreten von Alarmen durch Bedienungsfehler oder
- wiederholtes Auftreten von Falschalarmen, die nicht eindeutig auf Bedienungsfehler oder Mängel zurückzuführen sind.

Bei Nichterfüllung und Nichtwahrnahme vorgenannter Pflichten und Verantwortlichkeiten behält sich die zuständige Brandschutzdienststelle die Veranlassung der Abschaltung der ÜE durch den Konzessionär vor.

Eine Ersatzpflicht der Brandschutzdienststelle für Schäden, die aus der Abschaltung entstehen, ist ausgeschlossen.

Der Betreiber der BMA wird von der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst und Katastrophenschutzbehörde im Voraus über die Abschaltung der ÜE informiert. Bei bauordnungsrechtlich geforderten BMA wird außerdem die zuständige Bauaufsichtsbehörde informiert.

2.10 Im Alarmfall hat der Betreiber bzw. ein von ihm benannter Verantwortlicher, soweit die Feuerwehr das für erforderlich hält,

- unverzüglich am Objekt zu erscheinen
- die Feuerwehr entsprechend zu unterstützen
- nach dem Feuerwehreinsatz die erforderlichen Maßnahmen zur Objektsicherung durchzuführen und
- die Brandmeldeanlage überprüfen zu lassen.

Angaben zur Erreichbarkeit des Betreibers bzw. des von ihm benannten Verantwortlichen sind an der BMA zu hinterlegen und auf aktuellem Stand zu halten.

3. Technische Ausführung

3.1 Übertragungseinrichtung (ÜE)

Die ÜE wird ausschließlich vom Konzessionär der Empfangszentrale für Brandmeldungen eingerichtet und gewartet. Sie bleibt dessen Eigentum. Störungen der ÜE und im Telekommunikationsnetz sind umgehend dem Konzessionär zu melden. Dieser wird die Fehlerbeseitigung unverzüglich einleiten.

3.1.1 Standort der ÜE

Die ÜE ist im Handbereich der Brandmeldezentrale zu installieren und die Nummer der BMA und die Erreichbarkeit des Konzessionärs ist gut lesbar am Gehäuse anzubringen.

Die ÜE ist von der BMZ so anzusteuern, dass ausschließlich Brandalarme zur Leitstelle Freiberg weitergeleitet werden.

3.2 Brandmeldezentrale (BMZ)

3.2.1 Der Standort der BMZ

Die BMZ ist vorrangig im Erdgeschoss, in unmittelbarer Nähe der Feuerwehrezufahrt, im Bereich des Haupteingangs bzw. des Feuerwehrezugangs zu planen und mit der zuständigen Brandschutzdienststelle der Gemeinde bzw. des Landkreises abzustimmen.

Der Weg von der Feuerwehrezufahrt zur BMZ / zum FIBS ist grundsätzlich mit **Hinweisschildern nach DIN 4066** fortlaufend zu kennzeichnen. Im Bereich des Feuerwehr-Schlüsseldepots (FSD), sichtbar von der Anfahrt, ist eine **bernsteinfarbige Blitzleuchte/Rundumleuchte** anzubringen, die bei Auslösung des Alarmzustandes aufleuchten muss.

Im Bedarfsfall kann über dem direkten Zugang zur BMZ eine weitere Blitzleuchte/Rundumleuchte gefordert werden.

Das Verlöschen der Blitzleuchten/Rundumleuchten darf nur bei Rücksetzung des Alarmes durch die Feuerwehr am Feuerwehrbedienfeld (FBF) erfolgen.

Die BMZ, die ÜE, das FBF, die Feuerwehr-Laufkarten sowie das Komplettextemplar des Feuerwehrplanes bilden in der Regel eine Einheit und sollten sich daher in einem Raum befinden.

Innerhalb eines Objektes können BMZ und ÜE auch außerhalb des Haupteingangsbereiches angeordnet werden, wenn:

- das Feuerwehr-Bedienfeld
- ein abgesetztes Feuerwehrranzeigetableau (FAT)
- die Feuerwehr-Laufkarten und
- das Komplettextemplar des Feuerwehrplanes

im Haupteingangsbereich (z.B. angeordnet in einem FIBS -Feuerwehr-Informations- und Bedien-System-), oder in dem mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abgestimmten Anfahrtsweg, für die Feuerwehr jederzeit zugänglich sind.

Wird die BMZ in einem Schrank oder in einem gesonderten Raum untergebracht, ist an der Tür die Beschriftung „**Brandmeldezentrale**“ oder „**BMZ**“ anzubringen.
Soll diese Tür verschließbar sein, so muss die Schließung mit dem im FSD hinterlegten Objektschlüssel übereinstimmen.

Bei einer Installation der BMZ im allgemein zugänglichen Bereich muss diese verschlussicher angebracht werden.

In bzw. an der BMZ ist ein Schild mit folgendem Text zu hinterlegen und bei der Abschaltung der ÜE sichtbar anzubringen:

„Übertragungseinrichtung abgeschaltet – bei Alarm Notruf 112 wählen“

3.2.2 Störungen

Drahtbruch, Kurzschluss, Erdschluss oder andere Störungen in der BMZ dürfen nicht zur Auslösung der ÜE führen und müssen in einer ständig besetzten und beauftragten Stelle außerhalb der Leitstelle optisch und akustisch angezeigt werden.

3.3 Die Weiterleitung von Gefahrenmeldungen und Störungen

Die Weiterleitung von Gefahrenmeldungen und Störungen hat gem. DIN VDE 0833 Teil 1 (Ziffer 3.8.7) zu erfolgen. Zu beachten ist:

1. Die Übermittlung von Brandmeldungen aus einer BMA an die Empfangszentrale in der Leitstelle Freiberg darf nur über zugelassene Verbindungsarten (siehe DIN 14675 Anhang A) in Abstimmung mit dem Konzessionär erfolgen.
2. Störungsmeldungen werden von der Leitstelle Freiberg nicht entgegengenommen, sie müssen jedoch an eine beauftragte Stelle weitergeleitet werden, wenn sich die Anzeige- und Betätigungseinrichtungen nicht in einem, durch eingewiesene Personen ständig besetzten Raum befindet.

3.4 Bei mehreren BMZ kann gefordert werden, dass jede Übertragungseinrichtung direkt angesteuert wird. Die Entscheidung erfolgt nach Absprache mit den zuständigen Brandschutzdienststellen.

Das Rückstellen der BMZ nach einem ausgelösten Alarm hat nur durch die Feuerwehr zu erfolgen!

3.5 Feuerwehr-Bedienfeld (FBF)

3.5.1 Standort des FBF

Das FBF nach DIN 14661 ist im Handbereich der BMZ zu installieren. Ausnahmen sind nach Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle (siehe Punkt 3.2.1) möglich.

Das FBF ist mit einem Halbzylinder mit der Feuerweherschließung für den Altkreis Freiberg zu verschließen. Die dafür erforderliche Freigabe ist unter Verwendung des „Freigabeformulars“ (Formular ist auf der Internetseite des Landkreises abrufbar) beim Landratsamt Mittelsachsen Referat 13.3 Fachbereich Brandschutz zu beantragen.

3.5.2 Unterzentralen

Sind an eine BMZ abgesetzte Unterzentralen angeschlossen, so müssen an diesen Unterzentralen ebenfalls FBF vorhanden sein.

3.6 Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD)

Die BMZ und alle mit Brandmeldern bzw. automatischen Löschanlagen geschützten Räume müssen für die Feuerwehr im Alarmfall jederzeit und ohne Verzögerung **gewaltfrei** zugänglich sein. Es ist deshalb grundsätzlich ein FSD zu installieren, das den entsprechenden Objektschlüssel enthält.

Der vorgesehene Standort des FSD ist mit der zuständigen Brandschutzbehörde abzustimmen.

Der Betreiber hat auch für Verschlussbereiche (Einbruchmeldeanlagen) den gewaltfreien Zugang im Alarmfall zu gewährleisten.

Die Kosten der Beschaffung, Montage und Unterhaltung des Feuerwehr-Schlüsseldepots trägt der Betreiber bzw. Eigentümer der Brandmeldeanlage.

Einbau und Funktion des FSD müssen der Richtlinie VdS 2105 entsprechen.

Für das Schloss des FSD ist eine Feuerweherschließung (Altkreis Freiberg) erforderlich.

Die dafür erforderliche Freigabe ist wie vor beim Landratsamt Mittelsachsen Referat 13.3 Fachbereich Brandschutz zu beantragen.

Es kommt das Umstellerschloss der Fa. Kruse Sicherheitssysteme GmbH & Co. KG zum Einsatz.

Sabotagemeldungen sind nicht an die Leitstelle weiterzuleiten. Sie müssen zu einer ständig besetzten und VdS-anerkannten Stelle weitergeleitet werden. Diese ständig besetzte Stelle muss vom Betreiber nachgewiesen und dokumentiert werden.

3.6.1 Schlüssel im FSD

Grundsätzlich dürfen maximal 3 verschiedene Schlüssel mit beschrifteten Anhängern an einem Bund im FSD vorgehalten werden. Ausnahmen sind mit der örtlichen Brandschutzbehörde abzustimmen.

Zur Gewährleistung der Untrennbarkeit von Hilfsschlüssel und deponiertem Schlüssel bei der Schlüssel-hinterlegung in FSD der Klassen SD2 und SD3 (VdS 2105, 9.2.7) wird die manipulationssichere Schlüssel-ringplombe des FSD-Lieferanten verwendet.

Grundsätzlich sind zur Sicherung des gewaltfreien Zutritts mechanische Schließsysteme den elektronischen Systemen vorzuziehen. Elektronische Schließsysteme werden akzeptiert, wenn sie netzredundant ausgeführt sind. Elektronische Schließsysteme, deren Zugangsberechtigung mittels „Code“ erfolgt, sind nicht zulässig.

Die Verwendung von netzredundanten elektronischen Schließsystemen (z.B. Chipkarten, digitale Schlüssel oder Transponder) ist in jedem Fall mit der Brandschutzdienststelle rechtzeitig vorher schriftlich abzustimmen.

3.6.2 Nutzungsvereinbarung

Die Nutzung des Feuerwehr-Schlüsseldepots ist vom Betreiber der BMA mit der Stadt/Gemeinde, deren Feuerwehr für den Einsatz im zu schützenden Objekt zuständig ist, zu vereinbaren. Der Landkreis kann im Auftrag der Gemeinde die [Vereinbarung](#) abschließen.

3.7 Freischaltelement (FSE)

Grundsätzlich ist eine manuelle Auslösung der Außentürsicherung des FSD durch die Feuerwehr zu ermöglichen. Dazu ist zusätzlich oberhalb des FSD bis maximal 3,0 m Höhe über Oberkante Verkehrsfläche eine FSE (Notschlüsselrohr mit Read-Kontakt und Abloy-Schließung) mit VdS-Zulassung zu installieren. Das FSE ist entsprechend der VdS-Zulassung als eigenständiger Nebemelder zu schalten.

Für das Schloss ist eine Feuerweherschließung (Altkreis Freiberg) erforderlich.

Die dafür erforderliche Freigabe ist wie vor beim Landratsamt Mittelsachsen Referat 13.3 Fachbereich Brandschutz zu beantragen.

3.7.1 Blitzleuchte

Über dem FSD, sichtbar aus der Einfahrtsrichtung der Feuerwehr ist eine bernsteinfarbene Blitzleuchte/Rundumleuchte zu installieren, die bei Hauptmelderauslösung aktiviert wird und erst bei Rücksetzung des Alarms wieder abgeschaltet wird.

3.8 Brandmelder

Automatische Brandmelder und Handfeuermelder sind mit Meldergruppen- und Meldernummern (z.B. 3/7) dauerhaft und gut sichtbar nach DIN 1450 zu beschriften.

Die Beschriftung der Melder muss von den darunter befindlichen Verkehrsflächen ohne Hilfsmittel lesbar sein. Die Verwendung römischer Ziffern zur Beschriftung ist nicht zulässig.

3.8.1 Verdeckte automatische Brandmelder

Werden automatische Brandmelder in Hohlräumen über abgehängten Unterdecken, Doppelbodenanlagen, Lüftungs- und Kabelschächten oder sonstigen schwer überschaubaren Bereichen installiert, sind Individualanzeigen nach DIN 14623 sichtbar zu montieren oder die automatischen Brandmelder vor dem Zugang des zu schützenden Bereiches mittels eines gesonderten Feuerwehr - Anzeigetableaus (FAT) nach Punkt 5 anzuzeigen.

Die automatischen Brandmelder müssen ohne besonderen Aufwand zugänglich sein.

Platten von Doppelböden oder von abgehängten Unterdecken, hinter denen automatische Brandmelder installiert sind, sind durch eine rote Markierung mit Gruppen- und Meldernummer dauerhaft und vom Betrachterstandort gut lesbar zu kennzeichnen.

Bei Bodenplatten von Doppelböden ist eine dauerhafte Kennzeichnung durch hervorgehobene, andersfarbige Bodenplatten zulässig. Die Bodenplatten sind mechanisch gegen Vertauschen zu sichern. In den Laufkarten ist auf diese andersfarbigen Platten hinzuweisen. Bodenplattenheber sind bei der BMZ oder an, mit der Brandschutzdienststelle abgestimmten, nur für die Feuerwehr zugänglichen Stellen zu hinterlegen.

3.9 Automatische Löschanlagen

Sind automatische Einrichtungen zur Brandbekämpfung (stationäre Löschanlagen) vorhanden, müssen diese, sofern in der Baugenehmigung nichts anderes verfügt wurde, an die BMA angeschlossen werden.

4. Pläne und Orientierungshilfen für die Feuerwehr

4.1 Feuerwehr-Laufkarten

Je Meldergruppe ist mindestens eine Feuerwehr-Laufkarte nach Nr. 10.2, DIN 14675 vorzusehen. Befindet sich das Depot mit den Feuerwehr-Laufkarten in einem allgemein zugänglichen Bereich, ist das Depot unter Verschluss zu halten. Dies kann mit einem Halbzylinder der Feuerweherschließung oder einem elektrischen Verschluss (entriegelt beim Auslösen eines Feueralarms) erfolgen.

Als Alternative zu den Feuerwehr-Laufkarten wird eine nach gleichen Bedingungen aufgebaute farbig ausgedruckte Rechner- oder PC-gestützte Einsatzdatei anerkannt.

Eine Kopie sämtlich möglicher Ausdrücke ist in sichtbarer Nähe vorzuhalten.

Der Entwurf der Feuerwehr-Laufkarten ist der Brandschutzdienststelle des Landkreises Mittelsachsen vorzulegen.

4.2 Feuerwehrpläne

Feuerwehrpläne sind entsprechend den Vorgaben der DIN 14095 zu erstellen. Anzahl, Format und Ausführung der Pläne sind im Voraus mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Mittelsachsen abzuklären, dazu ist ein Entwurf im pdf-Format einzureichen.

5. Lageplantableaus

Als Ergänzung kann bei großen unübersichtlichen Objekten oder bei Vorhandensein mehrerer Gebäudekomplexe von der zuständigen Brandschutzdienststelle ein Lageplantableau gefordert werden. Der Entwurf des Lageplantableaus ist der Brandschutzdienststelle des Landkreises Mittelsachsen vorzulegen.

Lageplantableaus sind, bezogen auf den Standort, lagerichtig zu installieren.

Unmittelbar neben dem Lageplantableau, das der Erstinformation der Feuerwehr dient, sind Feuerwehr-Laufkarten zu hinterlegen.

6. Abnahme und Inbetriebnahme

Vor der Aufschaltung und nach jeder Änderung einer BMA einschließlich nachgeschalteter Anlagen, die Bestandteile der BMA sind, ist zur Überprüfung der Übereinstimmung der BMA mit diesen Anschlussbedingungen eine Abnahme durch die Brandschutzdienststellen (siehe 1.1 Ziffer 3) erforderlich.

Diese Abnahme ersetzt nicht die Prüfung durch bauaufsichtlich anerkannte Sachverständige nach § 2 der SächsTechPrüfVO vom 07. 02. 2000 (Sächs. GVBl. S. 127).

6.1 Terminvereinbarung

Der Termin der Aufschaltung der BMA ist durch den Betreiber der BMA nach Vertragsabschluss rechtzeitig, mindestens jedoch vier Wochen vorher unter Verwendung des beiliegenden Anmeldeformulars (Anhang B), beim Konzessionär und der Brandschutzdienststelle des Landkreises anzumelden.

Der Konzessionär bestätigt die technische und organisatorische Bereitschaft zur Abnahme der BMA und vereinbart den Termin für die Aufschaltung mit der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde sowie den weiteren Entscheidungsbefugten, die bei der Abnahme anwesend sein müssen.

Bei der Abnahme müssen je ein Entscheidungsbefugter des Betreibers, des Errichters, der Wartungsfirma, des Konzessionärs, der örtlich zuständigen Feuerwehr und der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde anwesend sein.

Der Errichter hat bei der Abnahme der Anlage schriftlich zu bestätigen, dass die Anlage den einschlägigen VDE-Bestimmungen, DIN und diesen Anschlussbedingungen entspricht.

Dazu sind ggf. erforderliche Auskünfte zu erteilen sowie Nachweise zu erbringen.

6.2 Aufschaltung der BMA

Bei der Aufschaltung der BMA müssen folgende Unterlagen vorliegen:

- eine aktuelle Fassung der Dokumentation nach Nr. 5.6, DIN 14675 einschließlich der Niederschriften über Abstimmungen mit den zuständigen Behörden,
- Nachweis der Kompetenz der Errichterfirma durch ein Zertifikat einer akkreditierten Stelle gemäß Nr. 4.2.1, DIN 14675,
- Kopie des Protokolls der Sachverständigenabnahme,
- Kopie des Wartungsvertrages mit einer, für das eingebaute Brandmeldesystem nach DIN 14675 Pkt. 4.2 zugelassenen Fachfirma,
- Kurzbedienungsanweisung einschließlich gesonderter Kurzanleitung zum Abruf elektronischer Ereignisspeicher,
- ggf. Abnahmetest für automatische Löschanlagen von einer anerkannten Prüfstelle oder dem TÜV,
- ggf. Umgangsgenehmigung für radioaktive Stoffe gemäß § 3 Strahlenschutzverordnung,
- Feuerwehr-Laufkarten nach DIN 14675,
- der mit der örtlichen Brandschutzbehörde abgestimmte Feuerwehrplan nach DIN 14095,

- 10 Ersatzglasscheiben für Handfeuermelder,
- 1 Schlüssel für Handfeuermelder,
- „Außer Betrieb“-Schilder für alle Handfeuermelder, mit zusätzlicher Kennzeichnung nach VDE 0833/2 Stand 2009 „Out of Order“
- Schild „**Übertragungseinrichtung abgeschaltet - bei Alarm Feuerwehrnotruf 112 wählen**“,
- Hinweisschild mit Ansprechpartnern für BMA und Objekt,
- Betriebsbuch mit eingetragenen notwendigen Daten,
- Objektschlüssel für FSD mit eindeutiger Beschriftung,
- Vereinbarung über die Benutzung eines Feuerwehr-Schlüsseldepots

Folgen durch nicht erfüllte Auflagen oder durch Beanstandungen, die das Aufschalten der BMA verzögern, gehen nicht zu Lasten der zuständigen Brandschutzdienststelle.

7. Wartung und Inspektion

Die jährlich bzw. vierteljährlich vorgeschriebenen Wartungen und Inspektionen sind fortlaufend im Betriebsbuch zu dokumentieren (Punkt 5.5, VDE 0833 - 1)

Eine Funktionsprüfung der BMA mit Auslösung der ÜE darf nur nach vorheriger Abstimmung mit der Leitstelle vorgenommen werden.

Der Betreiber der Brandmeldeanlage hat zu sichern, das vor Beginn von Wartungs- und Inspektionsarbeiten, die ein Abschalten der ÜE erfordern, sowie Funktionsprüfungen, die Leitstelle Freiberg schriftlich (per Fax) unter der im Pkt. 1.3 genannten Rufnummer informiert wird.

Die Wartungs-/Inspektionsfirma hat sich zu diesem Zweck nachprüfbar anzumelden (Verwendung von Firmenvordrucken etc.).

8. Gebädefunkanlagen

Bauordnungsrechtlich geforderte Gebädefunkanlagen müssen die Anforderungen entsprechend "Leitfaden für die Beantragung, den Aufbau und den Betrieb von Objektversorgungsanlagen im BOS-Digitalfunk im Freistaat Sachsen (LF-OVA BOS-DF-SN)" erfüllen. Die notwendige technische Unterstützung und Anleitung erfolgt durch die Autorisierte Stelle BOS-Digitalfunk Sachsen. Mit dem Leitfaden erhalten Sie einen Handlungsablauf für die Beantragung, den Aufbau und den Betrieb von Objektversorgungsanlagen im BOS-Digitalfunk im Freistaat Sachsen. Für die Planung/Erweiterung/Änderung einer Objektversorgungsanlage ist das Anzeigeformular "Anzeige zum Aufbau oder Änderung einer Objektfunkanlage" sowie das „Antragsformular für landesspezifische Zusatzangaben Freistaat Sachsen“ bei der „Autorisierte Stelle BOS-Digitalfunk Sachsen, Dübener Landstraße 4, 04129 Leipzig oder per E-Mail an das Postfach ov@bos.sachsen.de" einzureichen.

9. Inkrafttreten

Die vorliegenden Anschlussbedingungen sind mit sofortiger Wirkung gültig.

Frühere Regelungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

10. Anhang

- 10.1 Anhang A (Vordruck zur [Abnahme von BMA](#))
- 10.2 Anhang B (Vordruck zur [Anmeldung Aufschaltung](#))
- 10.3 Anhang C (Vertrag über die [Nutzung eines Feuerwehr-Schlüsseldepots](#))

Abnahme der Brandmeldeanlage

durch die für das Objekt zuständige Brandschutzbehörde

Durchgeführte Überprüfungen und Abweichungen vom Planungsauftrag sind auf der Rückseite ausgewiesen.

Weiterleitung der Fernalarmlinien zur Leitstelle Feuerwehr/Rettungsdienst:

Information des Sicherheitsunternehmens: automatisch durch Fernalarm ☐ durch Leitstelle ☐

Objekt:

Ident.-Nr.:

Anschrift:

Hauptanschluss:

Telefon:

Sicherheitsunternehmen

Telefax:

Telefon Sicherheitsunternehmen

Betreiber:

Typ BMZ

Anschrift:

Standort BMZ

Telefon:

Systemzulassung-Nr.

Telefax:

Wartungs- und Inspektionsfirma

Firmenname

Anschrift:

Zertifikat DIN 14675

Zertifikat DIN ISO 9001

Telefon:

Telefax:

VdS Zulassungsnummer

Errichter:

Zertifikat DIN ISO 9001

Anschrift:

VdS Zulassungsnummer

Zertifikat DIN 14675

Abweichungen vom Planungsauftrag wurden der Brandschutzbehörde benannt und eine Ausfertigung des Abnahmeprotokolls der Abnahme des Auftraggebers übergeben.

Ort	Datum	Uhrzeit
Stempel	Stempel	Stempel
Stempel	Stempel	Stempel

Errichter	Betreiber	Wartungsfirma	zuständige Brandschutzbehörde	Konzessionär
-----------	-----------	---------------	-------------------------------	--------------

Antrag zur Teilnahme am konzessionierten Betrieb der Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen (ÜAG)-Übertragung von Brandmeldungen-Antragsteller (Teilnehmer)

- ☐ Hiermit beantrage ich die Anschaltung einer Brandmeldeanlage (BMA) an die Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen (ÜAG) bei der zuständigen Leitstelle des Landkreises Mittelsachsen.

Betreiber der BMA

Name: Tel.: Fax:

Anschrift:

Errichter der BMA

Name: Tel.: Fax:

Anschrift:

Über die Wartung und Instandhaltung der BMA wurde ein Vertrag mit der Firma

Name: Tel.: Fax:

Anschrift:

Abgeschlossen.

- ☐ in Kopie beiliegend

Mit dem Konzessionär wurde ein entsprechender Mietvertrag abgeschlossen

- ☐ ja
☐ nein
☐ in Kopie beiliegend

Gegenüber dem Planungsauftrag ergaben sich Abweichungen

☐ ja ☐ Nein

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒

lfd. Nr.	Abweichung	Schutzziel erreicht	
		Ja	nein

Der Termin der Inbetriebnahme ist für den vorgesehen.

Die Anschlussbedingungen für die Aufschaltung von nicht öffentlichen Brandmeldeanlagen an die konzessionierte Empfangsanlage in der Leitstelle des Landkreises Mittelsachsen, in der jeweils gültigen Fassung, sind bekannt und werden von uns anerkannt.

.....
(Datum und rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers)

Hinweis:

Eine Bearbeitung dieses Antrages ist nur bei Vollständigkeit aller Angaben und Unterlagen möglich.

Anhang B

Seite 1 von 1

VEREINBARUNG

Zwischen dem Unternehmen (Betreiber)

- Betreiber -

und der Stadt/Gemeinde

- Stadt/Gemeinde der zum Einsatz kommenden Feuerwehr -

wird folgendes vereinbart:

1. Der Betreiber lässt auf seine Kosten und seinen Wunsch bzw. auf Grund brandschutztechnischer Auflagen in seinem Objekt

Name

Straße Nummer

PLZ Ort

nach Absprachen mit der Brandschutzdienststelle folgende Feuerwehrschießungen einbauen,

- ☐ Feuerwehrschießdepot (FSD)
☐ Freischaltelement/Rohrdepot (FSE)
☐ Profilzylinder (Pz)

damit das zu schützende Objekt außerhalb der Dienst- und Geschäftszeit im Alarmfall ohne Verzögerung durch die zuständige Feuerwehr gewaltfrei betreten werden kann.

2. Einzubauende FSD/FSE müssen vom Verband der Schadensversicherer (VdS) zugelassen sein.

3. Der Betreiber verpflichtet sich, vor Einbau des FSD und oder FSE seinem Schadenversicherer über die geplante Maßnahme in Kenntnis zu setzen und im FSD/FSE Schlüssel zum Öffnen der Zugänge der/des Objektes zu hinterlegen und jede Änderung an den Schlössern der Zugänge der zuständigen Feuerwehr und dem Landratsamt anzuzeigen.

4. Das Landratsamt baut die jeweiligen Schlösser vorübergehend i. S. d. §95 BGB ein und bei Beendigung des Betriebes/der Nutzung wieder aus.

5. Jeder Anspruch des Betreibers auf Übereignung oder Auslieferung der Schlösser und Schlüssel ist ausgeschlossen. Auch nach Beendigung des Betriebes/der Nutzung des FSD/FSE/Pz bleiben die Schlösser Eigentum des Landkreises Mittelsachsen; auch ein Besitzrecht steht dem Betreiber nicht zu.

Ansprüche des Betreibers auf Ersatz der Aufwendungen für die Finanzierung der Schlösser und Schlüssel bestehen auch bei Beendigung des Betriebes/der Nutzung des FSD/FSE/Pz nicht.

6. Die Inbetriebnahme/Nutzung eines FSD erfolgt mit Einstellen der jeweiligen Schließung und Einlage der Objektschlüssel im Feuerwehrschießdepot. Die Nutzung eines FSE und/oder Pz erfolgt mit Einbau des jeweiligen Schlosses.

Über die In-/Außerbetriebnahme/Nutzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

Bei Außerbetriebnahme/Nutzungsende nimmt der Vertreter des Betreibers die im FSD befindlichen Objektschlüssel an sich, das Landratsamt baut die jeweiligen Schlösser aus und nimmt sie an sich.

Ein Öffnen des FSD ist, außer im Einsatzfall, nur bei gleichzeitiger Anwesenheit eines Vertreters der Brandschutzdienststelle des Landratsamtes oder der zuständigen Feuerwehr und des Betreibers zulässig.

7. Schlüssel zum Öffnen der jeweils eingesetzten Feuerwehrschießung sind ausschließlich im Besitz der Feuerwehr und des Landratsamtes. **Diese Schlüssel werden in speziellen Schlüsselselkästen oder in einem Safe unter Verschluss gehalten. Der Standort der Feuerwehrschießung wird in den Einsatzunterlagen der Feuerwehr vermerkt. Die Einsatzunterlagen sind für jeden Bediensteten der Feuerwehr zugänglich aufzubewahren.** Der Betreiber versichert, dass weitere Schlüssel zum FSD nicht vorhanden sind.

8. Die Auftragserteilung zur Lieferung eines Schlosses mit der jeweiligen Schließung erfolgt auf Rechnung des Betreibers durch das Landratsamt Mittelsachsen.

9. Der Betreiber erkennt an, dass die zuständige Feuerwehr, die o.g. Kommune und das Landratsamt für die Auswahl, Güte und Beschaffenheit des FSD's und die jeweiligen Feuerwehrschießungen, für die Art des Einbaues und für alle hieraus entstehenden unmittelbaren und mittelbaren Schäden (z.B. Einbruch, Diebstahl) nicht haften.

10. Die Feuerwehr ist nicht verpflichtet FSD's/Feuerwehrschießungen zu nutzen. Für den Fall, dass bei einem Einsatz das FSD/die Feuerwehrschießung durch die Einsatzkräfte der Feuerwehr nicht sofort aufgefunden wird und zwingendes Handeln umgehend erforderlich ist, übernimmt die o.g. Stadt/Gemeinde keine Haftung.

11. Diese Vereinbarung ist von beiden Parteien jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsabschluss ohne Angabe von besonderen Gründen kündbar. Bei baurechtlich geforderten Anlagen ist keine Kündigung möglich. Die Vereinbarung wird dann erst nach Wegfall der Brandmeldeanlage ungültig.

-----, den: -----

Betreiber:

Unterschrift und Stempel

Stadt/Gemeinde:

i.A.

Unterschrift und Stempel

Landratsamt:

i.A.

Unterschrift und Stempel



Stand: Januar 2016

Herausgeber:

Landratsamt Mittelsachsen
Abteilung Ordnung und Sicherheit
Referat 13.3 Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz
Frauensteiner Straße 43
09599 Freiberg

Telefon: 0 37 31/ 799-3498
Fax: 0 37 31/ 799-3815

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	2
1. Geltungsbereich	1
1.1 Brandschutzdienststellen	1
1.2 Aufgaben der Brandschutzdienststellen	1
1.3 Zuständige gemeinsame Leitstelle Feuerwehr / Rettungsdienst (Leitstelle)	2
2. Allgemeines	2
2.1 Brandmeldeanlagen (BMA)	2
2.2 Die vorliegenden Anschlussbedingungen	2
2.3 BMA sind	2
2.4 Die Ergebnisse der Absprachen	2
2.5 Aufschaltungen von BMA zur zuständigen Leitstelle	2
2.6 Verweisung auf § 7 SächsBRKG	3
2.7 Das unten benannte Unternehmen betreibt als Konzessionär	3
2.8 Die Aufschaltung der ÜE	3
2.9 Pflichten und Verantwortlichkeiten des Betreibers	3
2.10 Im Alarmfall	4
3. Technische Ausführung	4
3.1 Übertragungseinrichtung (ÜE)	4
3.1.1 Standort der ÜE	4
3.2 Brandmeldezentrale (BMZ)	4
3.2.1 Der Standort der BMZ	4
3.2.2 Störungen	5
3.3 Die Weiterleitung von Gefahrenmeldungen und Störungen	5
3.4 Bei mehreren BMZ	5
3.5 Feuerwehr-Bedienfeld (FBF)	5
3.5.1 Standort des FBF	5
3.5.2 Unterzentralen	5
3.6 Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD)	5
3.6.1 Schlüssel im FSD	6
3.6.2 Nutzungsvereinbarung	6
3.7 Freischaltelement (FSE)	6
3.7.1 Blitzleuchte	6
3.8 Brandmelder	6
3.8.1 Verdeckte automatische Brandmelder	7
3.9 Automatische Löschanlagen	7
4. Pläne und Orientierungshilfen für die Feuerwehr	7
4.1 Feuerwehr-Laufkarten	7
4.2 Feuerwehrpläne	7
5 Lageplantableaus	8
6 Abnahme und Inbetriebnahme	8
6.1 Terminvereinbarung	8
6.2 Aufschaltung der BMA	8
7 Wartung und Inspektion	9
8 Gebäudefunkanlagen	9
9 Inkrafttreten	9
10 Anhang	9
10.1 Anhang A (Vordruck zur Abnahme von BMA)	9
10.2 Anhang B (Vordruck zur Anmeldung Aufschaltung)	9
10.3 Anhang C (Vertrag über die Nutzung eines Feuerwehr-Schlüsseldepots)	9

1. Geltungsbereich

Die Teilnahme am konzessionierten Betrieb für ÜAG und die Nutzung von Feuerwehrschrüsseldepot 3 (FSD 3) erfolgt auf Grundlage der DIN 14675 – Brandmeldeanlagen, Aufbau und Betrieb.

Diese Anschlussbedingungen regeln die technischen und organisatorischen Anforderungen für die Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen mit direkter Aufschaltung auf die Meldungsempfangseinrichtung in der Leitstelle des Landratsamtes Mittelsachsen.

Sie gelten für Neuanlagen und Erweiterung bzw. Änderung bestehender Anlagen.

Die Teilnahme setzt eine Übertragungseinrichtung (ÜE) voraus.

Die Anschlussbedingungen gelten für den Landkreis Mittelsachsen, Alarmierungsbereich Mittweida (Altkreis Mittweida).

1.1 Brandschutzdienststellen

Brandschutzdienststellen im Sinne dieser Anschlussbedingungen sind:

- 1 Die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde (Baulicher Brandschutz).
- 2 Die örtlichen Brandschutzbehörden (Gemeinden).
- 3 Die Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde (Brandschutzdienststelle).

1.2 Aufgaben der Brandschutzdienststellen

Bauaufsichtsbehörde

- Prüfung der Brandschutznachweise
- Beteiligung an Absprachen zum Konzept der BMA
- Zulassung von Abweichungen gemäß § 67 Abs. 1, Satz 1 SächsBO
- Erteilung einer Genehmigung

Örtliche Brandschutzbehörde

- Aufgaben nach § 16 Abs. 1 u. 2 SächsBRKG
- Abgabe einer Stellungnahme bei der Prüfung des Brandschutznachweises
- Beteiligung an Absprachen zum Konzept der BMA und des Feuerwehrplanes
- Teilnahme zur Abnahme und Inbetriebnahme der Brandmeldeanlage
- Aufbewahrung der Schlüssel für die Feuerwehrschrließungen

Brandschutz-Rettungsdienst-Katastrophenschutzbehörde

- Beratung und Unterstützung der Gemeinden nach § 7 SächsBRKG
- Beteiligung an Absprachen zum Konzept der BMA
- Erteilung einer Freigabe zur Herstellung einer Feuerwehrschrließung
- Einbau der Feuerwehrschrließung
- Organisation und Durchführung zur Inbetriebnahme und Aufschaltung der BMA zur zuständigen Leitstelle in Abstimmung mit dem Konzessionär
- Überwachung der Anschlussbedingungen durch Prüfungen und Kontrollen

1.3 Zuständige gemeinsame Leitstelle Feuerwehr / Rettungsdienst (Leitstelle)

Landratsamt Mittelsachsen
Leitstelle Feuerwehr/Rettungsdienst Freiberg
Frauensteiner Straße 45
09599 Freiberg

Tel. 03731/23107 o. 03731/23556

Fax. 03731/32225

2. Allgemeines

2.1 Brandmeldeanlagen (BMA) mit Aufschaltung auf eine Leitstelle dienen im Rahmen des Brandschutzkonzeptes baulicher Anlagen dazu, bei Ausbruch eines Brandes den Gefahrenbereich zu lokalisieren und die Feuerwehr direkt zu alarmieren.

Verbindliche Bedingungen, Auflagen oder Hinweise werden durch die Baugenehmigung oder nach Festlegung im Einzelfall bestimmt.

2.2 Die vorliegenden Anschlussbedingungen ergänzen die Mindestanforderungen nach Nr. 5.1 und 5.3 bis 5.5, DIN 14675 für die Planung, Errichtung, Erweiterung, Änderung, Betrieb und Instandhaltung von BMA.

Sie nennen die Voraussetzungen, unter denen eine BMA aufgeschaltet oder abgeschaltet werden kann und regelt die Verfahrensweise.

2.3 BMA sind, soweit im Folgenden nichts anderes ausgeführt ist, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben. Insbesondere sind folgende Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten:

- DIN 14675; Brandmeldeanlagen - Aufbau und Betrieb
- DIN 14661; Feuerwehrwesen - Feuerwehr-Bedienfeld für Brandmeldeanlagen
- DIN VDE 0800-1; Fernmeldetechnik - Errichtung und Betrieb der Anlagen
- DIN VDE 0833-1; Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall; Allgemeine Festlegungen
- DIN VDE 0833-2; Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall; Festlegungen für Brandmeldeanlagen (BMA)
- DIN-EN 54-1; Bestandteile automatischer Brandmeldeanlagen - Teil 1: Einleitung
- DIN-EN 54-2; Bestandteile automatischer Brandmeldeanlagen - Teil 2: Brandmeldezentrale
- DIN-EN 54-4; Bestandteile automatischer Brandmeldeanlagen - Teil 4: Energieversorgung
- DIN EN 12094; Ortsfeste Brandbekämpfungsanlagen

BMA, die zur Aufschaltung an die Empfangszentrale für Brandmeldungen in der Leitstelle vorgesehen sind, dürfen nach DIN 14675, Punkt 4.2, nur durch Fachfirmen errichtet und gewartet werden, deren Kompetenz durch eine akkreditierte Stelle zertifiziert wurde.

Der Geltungsbereich der Zertifizierungsdokumente muss nach DIN 14675 4.2 die Planung, Errichtung und Wartung von Gefahrenmeldeanlagen beinhalten.

2.4 Die Ergebnisse der Absprachen zu den Mindestanforderungen nach Nr. 5.1 bis 5.5 der DIN 14675 sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und von den beteiligten Stellen zu bestätigen.

2.5 Aufschaltungen von BMA zur zuständigen Leitstelle sind ohne vorherige Absprachen mit den zuständigen Brandschutzdienststellen des Landkreises ([siehe 1.1](#)) nicht möglich.

2.6 Verweisung auf § 7 SächsBRKG

Für den Fall, dass die Gemeinde nicht ausreichend mit geeigneten Fachkräften besetzt ist, erfolgt die Unterstützung durch die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde.

2.7 Das unten benannte Unternehmen betreibt als Konzessionär in der Leitstelle Freiberg die Empfangszentrale für Brandmeldungen, an welche die Übertragungseinrichtungen für Brandmeldungen (ÜE) des ehemaligen Landkreises Mittweida aufgeschaltet werden.

BOSCH Sicherheitssysteme GmbH
Wildparkstraße 3
09247 Chemnitz-Röhrsdorf

Telefon 1: 03722/508250
Telefon 2: 0351/8896274
Fax: 03722/508253
e-mail: heiko.ebert@de.bosch.com

Der Anschluss an die konzessionierte Empfangszentrale erfolgt nach Abschluss eines Miet- und Wartungsvertrages zwischen dem Leistungsnehmer und dem Konzessionär des Landkreises Mittelsachsen für den Alarmierungsbereich Mittweida.

2.8 Die Aufschaltung der ÜE ist vom Betreiber/Errichter bei der Brandschutzdienststelle des Landkreises Mittelsachsen unter Verwendung des Vordruckes im [Anhang B](#) zu beantragen.

Mit der Antragstellung zur Aufschaltung an die Leitstelle erkennt der Betreiber der anzuschließenden BMA die Anschlussbedingungen an.

2.9 Pflichten und Verantwortlichkeiten des Betreibers

Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass folgende Ereignisse und Zustände dem Konzessionär und der zuständigen Brandschutzdienststelle unverzüglich angezeigt bzw. abgestellt werden:

- Betreiberwechsel, Wechsel der Ansprechpartner
- Wesentliche Änderung der BMA,
- Betrieb der BMA entgegen den Bestimmungen dieser Anschlussbedingungen,
- nicht Abstellung bekannter Mängel an der BMA trotz Aufforderung,
- wiederholtes Auftreten von Alarmen durch Bedienungsfehler oder
- wiederholtes Auftreten von Falschalarmen, die nicht eindeutig auf Bedienungsfehler oder Mängel zurückzuführen sind.

Bei Nichterfüllung und Nichtwahrnahme vorgenannter Pflichten und Verantwortlichkeiten behält sich die zuständige Brandschutzdienststelle die Veranlassung der Abschaltung der ÜE durch den Konzessionär vor.

Eine Ersatzpflicht der Brandschutzdienststelle für Schäden, die aus der Abschaltung entstehen, ist ausgeschlossen.

Der Betreiber der BMA wird von der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst und Katastrophenschutzbehörde im Voraus über die Abschaltung der ÜE informiert. Bei bauordnungsrechtlich geforderten BMA wird außerdem die zuständige Bauaufsichtsbehörde informiert.

2.10 Im Alarmfall hat der Betreiber bzw. ein von ihm benannter Verantwortlicher, soweit die Feuerwehr das für erforderlich hält,

- unverzüglich am Objekt zu erscheinen
- die Feuerwehr entsprechend zu unterstützen
- nach dem Feuerwehreinsatz die erforderlichen Maßnahmen zur Objektsicherung durchzuführen

und

- die Brandmeldeanlage überprüfen zu lassen.

Angaben zur Erreichbarkeit des Betreibers bzw. des von ihm benannten Verantwortlichen sind an der BMA zu hinterlegen.

3. Technische Ausführung

3.1 Übertragungseinrichtung (ÜE)

Die ÜE wird ausschließlich vom Konzessionär der Empfangszentrale für Brandmeldungen eingerichtet und gewartet. Sie bleibt dessen Eigentum. Störungen der ÜE und im Telekommunikationsnetz sind umgehend dem Konzessionär zu melden. Dieser wird die Fehlerbeseitigung unverzüglich einleiten.

3.1.1 Standort der ÜE

Die ÜE ist im Handbereich der Brandmeldezentrale zu installieren und die Nummer der BMA und die Erreichbarkeit des Konzessionärs ist gut lesbar am Gehäuse anzubringen.

Die ÜE ist von der BMZ so anzusteuern, dass ausschließlich Brandalarme zur Leitstelle Freiberg weitergeleitet werden.

3.2 Brandmeldezentrale (BMZ)

3.2.1 Der Standort der BMZ

Die BMZ ist vorrangig im Erdgeschoss, in unmittelbarer Nähe der Feuerwehrezufahrt, im Bereich des Haupteingangs bzw. des Feuerwehrezugangs zu planen und mit der zuständigen Brandschutzdienststelle der Gemeinde bzw. des Landkreises abzustimmen.

Der Weg von der Feuerwehrezufahrt zur BMZ / zum FIBS ist grundsätzlich mit **Hinweisschildern nach DIN 4066** fortlaufend zu kennzeichnen. Im Bereich des Feuerwehr-Schlüsseldepots (FSD), sichtbar von der Anfahrt, ist eine **bernsteinfarbige Blitzleuchte/Rundumleuchte** anzubringen, die bei Auslösung des Alarmzustandes aufleuchten muss.

Im Bedarfsfall kann über dem direkten Zugang zur BMZ eine weitere Blitzleuchte/Rundumleuchte gefordert werden. Das Verlöschen der Blitzleuchten/Rundumleuchten darf nur bei Rücksetzung des Alarmes durch die Feuerwehr am Feuerwehrbedienfeld (FBF) erfolgen.

Die BMZ, die ÜE, das FBF, die Feuerwehr-Laufkarten sowie das Komplettextemplar des Feuerwehrplanes bilden in der Regel eine Einheit und sollten sich daher in einem Raum befinden.

Innerhalb eines Objektes können BMZ und ÜE auch außerhalb des Haupteingangsbereiches angeordnet werden, wenn:

- das Feuerwehr-Bedienfeld
- ein abgesetztes Feuerwehrranzeigetableau (FAT)
- die Feuerwehr-Laufkarten und
- das Komplettextemplar des Feuerwehrplanes

im Haupteingangsbereich (z.B. angeordnet in einem FIBS -Feuerwehr-Informations- und Bedien-System-) oder in dem mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abgestimmten Anfahrtsweg für die Feuerwehr jederzeit zugänglich sind.

Wird die BMZ in einem Schrank oder in einem gesonderten Raum untergebracht, ist an der Tür die Beschriftung **„Brandmeldezentrale“** oder **„BMZ“** anzubringen.
Soll diese Tür verschließbar sein, so muss die Schließung mit dem im FSD hinterlegten Objektschlüssel übereinstimmen.

Bei einer Installation der BMZ im allgemein zugänglichen Bereich muss diese verschluss sicher angebracht werden.

In bzw. an der BMZ ist ein Schild mit folgendem Text zu hinterlegen und bei der Abschaltung der ÜE sichtbar anzubringen:

„Übertragungseinrichtung abgeschaltet – bei Alarm Notruf 112 wählen“

3.2.2 Störungen

Drahtbruch, Kurzschluss, Erdschluss oder andere Störungen in der BMZ dürfen nicht zur Auslösung der ÜE führen und müssen in einer ständig besetzten und beauftragten Stelle außerhalb der Leitstelle optisch und akustisch angezeigt werden.

3.3 Die Weiterleitung von Gefahrenmeldungen und Störungen

Die Weiterleitung von Gefahrenmeldungen und Störungen hat gem. DIN VDE 0833 Teil 1 (Ziffer 3.8.7) zu erfolgen. Zu beachten ist:

- 1 Die Übermittlung von Brandmeldungen aus einer BMA an die Empfangszentrale in der Leitstelle Freiberg darf nur über zugelassene Verbindungsarten (siehe DIN 14675 Anhang A) in Abstimmung mit dem Konzessionär erfolgen.
- 2 Störungsmeldungen werden von der Leitstelle Freiberg nicht entgegengenommen, sie müssen jedoch an eine beauftragte Stelle weitergeleitet werden, wenn sich die Anzeige- und Betätigungseinrichtungen nicht in einem, durch eingewiesene Personen ständig besetzten Raum befindet.

3.4 Bei mehreren BMZ kann gefordert werden, dass jede Übertragungseinrichtung direkt angesteuert wird. Die Entscheidung erfolgt nach Absprache mit den zuständigen Brandschutzdienststellen.

Das Rückstellen der BMZ nach einem ausgelösten Alarm hat nur durch die Feuerwehr zu erfolgen.

3.5 Feuerwehr-Bedienfeld (FBF)

3.5.1 Standort des FBF

Das FBF nach DIN 14661 ist im Handbereich der BMZ zu installieren. Ausnahmen sind nach Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle (siehe Punkt 3.2.1) möglich.

Das FBF ist mit einem Halbzylinder mit der Feuerweherschließung für den Altkreis Mittweida zu verschließen. Die dafür erforderliche Freigabe ist unter Verwendung des „Freigabeformulares“ (Formular ist auf der Internetseite des Landkreises abrufbar) beim Landratsamt Mittelsachsen Referat 13.3 Fachbereich Brandschutz zu beantragen.

3.5.2 Unterzentralen

Sind an eine BMZ abgesetzte Unterzentralen angeschlossen, so müssen an diesen Unterzentralen ebenfalls FBF vorhanden sein.

3.6 Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD)

Die BMZ und alle mit Brandmeldern bzw. automatischen Löschanlagen geschützten Räume müssen für die Feuerwehr im Alarmfall jederzeit und ohne Verzögerung **gewaltfrei** zugänglich sein. Es ist deshalb grundsätzlich ein FSD zu installieren, das den entsprechenden Objektschlüssel enthält.

Der vorgesehene Standort des FSD ist mit der zuständigen Brandschutzbehörde abzustimmen.

Der Betreiber hat auch für Verschlussbereiche (Einbruchmeldeanlagen) den gewaltfreien Zugang im Alarmfall zu gewährleisten.

Die Kosten der Beschaffung, Montage und Unterhaltung des Feuerwehr-Schlüsseldepots trägt der Betreiber bzw. Eigentümer der Brandmeldeanlage.

Einbau und Funktion des FSD müssen der Richtlinie VdS 2105 entsprechen.

Für das Schloss des FSD ist eine Feuerweherschließung (Altkreis Mittweida) erforderlich.

Die dafür erforderliche Freigabe ist wie vor beim Landratsamt Mittelsachsen Referat 13.3 Fachbereich Brandschutz zu beantragen.

Es kommt das Umstellerschloss der Fa. Kruse Sicherheitssysteme GmbH & Co. KG zum Einsatz.

Sabotagemeldungen sind nicht an die Leitstelle weiterzuleiten. Sie müssen zu einer ständig besetzten und VdS-anerkannten Stelle weitergeleitet werden. Diese ständig besetzte Stelle muss vom Betreiber nachgewiesen und dokumentiert werden.

3.6.1 Schlüssel im FSD

Grundsätzlich dürfen maximal 3 verschiedene Schlüssel mit beschrifteten Anhängern an einem Bund im FSD vorgehalten werden. Ausnahmen sind mit der örtlichen Brandschutzbehörde abzustimmen.

Zur Gewährleistung der Untrennbarkeit von Hilfsschlüssel und deponiertem Schlüssel bei der Schlüssel-hinterlegung in FSD der Klassen SD2 und SD3 (VdS 2105, 9.2.7) wird die manipulationssichere Schlüssel-ringplombe des FSD-Lieferanten verwendet.

Grundsätzlich sind zur Sicherung des gewaltfreien Zutritts mechanische Schließsysteme den elektronischen Systemen vorzuziehen. Elektronische Schließsysteme werden akzeptiert, wenn sie netzredundant ausgeführt sind. Elektronische Schließsysteme, deren Zugangsberechtigung mittels „Code“ erfolgt, sind nicht zulässig.

Die Verwendung von netzredundanten elektronischen Schließsystemen (z.B. Chipkarten, digitale Schlüssel oder Transponder) ist in jedem Fall mit der Brandschutzdienststelle rechtzeitig vorher schriftlich abzustimmen.

3.6.2 Nutzungsvereinbarung

Die Nutzung des Feuerwehr-Schlüsseldepots ist vom Betreiber der BMA mit der Stadt/Gemeinde, deren Feuerwehr für den Einsatz im zu schützenden Objekt zuständig ist, zu vereinbaren. Der Landkreis kann im Auftrag der Gemeinde die Vereinbarung abschließen.

3.7 Freischaltelement (FSE)

Grundsätzlich ist eine manuelle Auslösung der Außentürsicherung des FSD durch die Feuerwehr zu ermöglichen. Dazu ist zusätzlich oberhalb des FSD bis maximal 3,0 m Höhe über Oberkante Verkehrsfläche eine FSE (Notschlüsselrohr mit Read-Kontakt und Abloy-Schließung) mit VdS-Zulassung zu installieren.

Das FSE ist entsprechend der VdS-Zulassung als eigenständiger Nebemelder zu schalten.

Für das Schloss ist eine Feuerweherschließung (Altkreis Mittweida) erforderlich.

Die dafür erforderliche Freigabe ist wie vor beim Landratsamt Mittelsachsen Referat 13.3 Fachbereich Brandschutz zu beantragen.

3.7.1 Blitzleuchte

Über dem FSD, sichtbar aus der Einfahrtsrichtung der Feuerwehr ist eine bernsteinfarbene Blitzleuchte/Rundumleuchte zu installieren, die bei Hauptmelderauslösung aktiviert wird und erst bei Rücksetzung des Alarms wieder abgeschaltet wird.

3.8 Brandmelder

Automatische Brandmelder und Handfeuermelder sind mit Meldergruppen- und Meldernummern (z.B. 3/7) dauerhaft und gut sichtbar nach DIN 1450 zu beschriften.

Die Beschriftung der Melder muss von den darunter befindlichen Verkehrsflächen ohne Hilfsmittel lesbar sein. Die Verwendung römischer Ziffern zur Beschriftung ist nicht zulässig.

3.8.1 Verdeckte automatische Brandmelder

Werden automatische Brandmelder in Hohlräumen über abgehängten Unterdecken, Doppelbodenanlagen, Lüftungs- und Kabelschächten oder sonstigen schwer überschaubaren Bereichen installiert, sind Individualanzeigen nach DIN 14623 sichtbar zu montieren oder die automatischen Brandmelder vor dem Zugang des zu schützenden Bereiches mittels eines gesonderten Feuerwehr - Anzeigetableaus (FAT) nach Punkt 5 anzuzeigen.

Die automatischen Brandmelder müssen ohne besonderen Aufwand zugänglich sein.

Platten von Doppelböden oder von abgehängten Unterdecken, hinter denen automatische Brandmelder installiert sind, sind durch eine rote Markierung mit Gruppen- und Meldernummer dauerhaft und vom Betrachterstandort gut lesbar zu kennzeichnen.

Bei Bodenplatten von Doppelböden ist eine dauerhafte Kennzeichnung durch hervorgehobene, andersfarbige Bodenplatten zulässig. Die Bodenplatten sind mechanisch gegen Vertauschen zu sichern. In den Laufkarten ist auf diese andersfarbigen Platten hinzuweisen. Bodenplattenheber sind bei der BMZ oder an, mit der Brandschutzdienststelle abgestimmten, nur für die Feuerwehr zugänglichen Stellen zu hinterlegen.

3.9 Automatische Löschanlagen

Sind automatische Einrichtungen zur Brandbekämpfung (stationäre Löschanlagen) vorhanden, müssen diese, sofern in der Baugenehmigung nichts anderes verfügt wurde, an die BMA angeschlossen werden.

4. Pläne und Orientierungshilfen für die Feuerwehr

4.1 Feuerwehr-Laufkarten

Je Meldergruppe ist mindestens eine Feuerwehr-Laufkarte nach Nr. 10.2, DIN 14675 vorzusehen. Befindet sich das Depot mit den Feuerwehr-Laufkarten in einem allgemein zugänglichen Bereich, ist das Depot unter Verschluss zu halten. Dies kann mit einem Halbzylinder der Feuerweherschließung oder einem elektrischen Verschluss (entriegelt beim Auslösen eines Feueralarms) erfolgen.

Als Alternative zu den Feuerwehr-Laufkarten wird eine nach gleichen Bedingungen aufgebaute farbig ausgedruckte Rechner- oder PC-gestützte Einsatzdatei anerkannt.

Eine Kopie sämtlich möglicher Ausdrücke ist in sichtbarer Nähe vorzuhalten.

Der Entwurf der Feuerwehr-Laufkarten ist der Brandschutzdienststelle des Landkreises Mittelsachsen vorzulegen.

4.2 Feuerwehrpläne

Feuerwehrpläne sind entsprechend den Vorgaben der DIN 14095 zu erstellen. Anzahl, Format und Ausführung der Pläne sind im Voraus mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Mittelsachsen abzuklären, dazu ist ein Entwurf im pdf-Format einzureichen.

5 Lageplantableaus

Als Ergänzung kann bei großen unübersichtlichen Objekten oder bei Vorhandensein mehrerer Gebäudekomplexe von der zuständigen Brandschutzdienststelle ein Lageplantableau gefordert werden. Der Entwurf des Lageplantableaus ist der Brandschutzdienststelle des Landkreises Mittelsachsen vorzulegen.

Lageplantableaus sind, bezogen auf den Standort, lagerichtig zu installieren.

Unmittelbar neben dem Lageplantableau, das der Erstinformation der Feuerwehr dient, sind Feuerwehr-Laufkarten zu hinterlegen.

6 Abnahme und Inbetriebnahme

Vor der Aufschaltung und nach jeder Änderung einer BMA einschließlich nachgeschalteter Anlagen, die Bestandteile der BMA sind, ist zur Überprüfung der Übereinstimmung der BMA mit diesen Anschlussbedingungen eine Abnahme durch die Brandschutzdienststellen ([siehe 1.1 Ziffer 3](#)) erforderlich.

Diese Abnahme ersetzt nicht die Prüfung durch bauaufsichtlich anerkannte Sachverständige nach § 2 der SächsTechPrüfVO vom 07. 02. 2000 (Sächs. GVBl. S. 127).

6.1 Terminvereinbarung

Der Termin der Aufschaltung der BMA ist durch den Betreiber der BMA nach Vertragsabschluss rechtzeitig, mindestens jedoch vier Wochen vorher unter Verwendung des beiliegenden Anmeldeformulars ([Anhang B](#)), beim Konzessionär und der Brandschutzdienststelle des Landkreises anzumelden.

Der Konzessionär bestätigt die technische und organisatorische Bereitschaft zur Abnahme der BMA und vereinbart den Termin für die Aufschaltung mit der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde sowie den weiteren Entscheidungsbefugten, die bei der Abnahme anwesend sein müssen.

Bei der Abnahme müssen je ein Entscheidungsbefugter des Betreibers, des Errichters, der Wartungsfirma, des Konzessionärs, der örtlich zuständigen Feuerwehr und der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde anwesend sein.

Der Errichter hat bei der Abnahme der Anlage schriftlich zu bestätigen, dass die Anlage den einschlägigen VDE-Bestimmungen, DIN und diesen Anschlussbedingungen entspricht.

Dazu sind ggf. erforderliche Auskünfte zu erteilen sowie Nachweise zu erbringen.

6.2 Aufschaltung der BMA

Bei der Aufschaltung der BMA müssen folgende Unterlagen vorliegen:

- eine aktuelle Fassung der Dokumentation nach Nr. 5.6, DIN 14675 einschließlich der Niederschriften über Abstimmungen mit den zuständigen Behörden,
- Nachweis der Kompetenz der Errichterfirma durch ein Zertifikat einer akkreditierten Stelle gemäß Nr. 4.2.1, DIN 14675,
- Kopie des Protokolls der Sachverständigenabnahme,
- Kopie des Wartungsvertrages mit einer, für das eingebaute Brandmeldesystem nach DIN 14675 Pkt. 4.2 zugelassenen Fachfirma,
- Kurzbedienungsanweisung einschließlich gesonderter Kurzanleitung zum Abruf elektronischer Ereignisspeicher,
- ggf. Abnahmetest für automatische Löschanlagen von einer anerkannten Prüfstelle oder dem TÜV,
- ggf. Umgangsgenehmigung für radioaktive Stoffe gemäß § 3 Strahlenschutzverordnung,
- Feuerwehr-Laufkarten nach DIN 14675,
- der mit der örtlichen Brandschutzbehörde abgestimmte Feuerwehrplan nach DIN 14095,
- 10 Ersatzglasscheiben für Handfeuermelder,
- 1 Schlüssel für Handfeuermelder,

- „Außer Betrieb“-Schilder für alle Handfeuermelder, mit zusätzlicher Kennzeichnung nach VDE 0833/2 Stand 2009 „Out of Order“
- Schild „**Übertragungseinrichtung abgeschaltet - bei Alarm Feuerwehrnotruf 112 wählen**“,
- Hinweisschild mit Ansprechpartnern für BMA und Objekt,
- Betriebsbuch mit eingetragenen notwendigen Daten,
- Objektschlüssel für FSD mit eindeutiger Beschriftung,
- Vereinbarung über die Benutzung eines Feuerwehr-Schlüsseldepots

Folgen durch nicht erfüllte Auflagen oder durch Beanstandungen, die das Aufschalten der BMA verzögern, gehen nicht zu Lasten der zuständigen Brandschutzdienststelle.

7 Wartung und Inspektion

Die jährlich bzw. vierteljährlich vorgeschriebenen Wartungen und Inspektionen sind fortlaufend im Betriebsbuch zu dokumentieren (Punkt 5.5, VDE 0833 - 1)

Eine Funktionsprüfung der BMA mit Auslösung der ÜE darf nur nach vorheriger Abstimmung mit der Leitstelle vorgenommen werden.

Der Betreiber der Brandmeldeanlage hat zu sichern, das vor Beginn von Wartungs- und Inspektionsarbeiten, die ein Abschalten der ÜE erfordern, sowie Funktionsprüfungen, die Leitstelle Freiberg schriftlich (per Fax) unter der im [Pkt. 1.3](#) genannten Rufnummer informiert wird.

Die Wartungs-/Inspektionsfirma hat sich zu diesem Zweck nachprüfbar anzumelden (Verwendung von Firmenvordrucken etc.).

8 Gebäudefunkanlagen

Bauordnungsrechtlich geforderte Gebäudefunkanlagen müssen die Anforderungen entsprechend "Leitfaden für die Beantragung, den Aufbau und den Betrieb von Objektversorgungsanlagen im BOS-Digitalfunk im Freistaat Sachsen (LF-OVA BOS-DF-SN)" erfüllen. Die notwendige technische Unterstützung und Anleitung erfolgt durch die Autorisierte Stelle BOS-Digitalfunk Sachsen. Mit dem Leitfaden erhalten Sie einen Handlungsablauf für die Beantragung, den Aufbau und den Betrieb von Objektversorgungsanlagen im BOS-Digitalfunk im Freistaat Sachsen. Für die Planung/Erweiterung/Änderung einer Objektversorgungsanlage ist das Anzeigeformular "Anzeige zum Aufbau oder Änderung einer Objekt-funkanlage" sowie das „Antragsformular für landesspezifische Zusatzangaben Freistaat Sachsen“ bei der „Autorisierte Stelle BOS- Digitalfunk Sachsen, Dübener Landstraße 4, 04129 Leipzig oder per E-Mail an das Postfach ov@bos.sachsen.de“ einzureichen.

9 Inkrafttreten

Die vorliegenden Anschlussbedingungen sind mit sofortiger Wirkung gültig.

Frühere Regelungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

10 Anhang

10.1 Anhang A (Vordruck zur [Abnahme von BMA](#))

10.2 Anhang B (Vordruck zur [Anmeldung Aufschaltung](#))

10.3 Anhang C (Vertrag über die [Nutzung eines Feuerwehr-Schlüsseldepots](#))

Abnahme der Brandmeldeanlage

durch die für das Objekt zuständige Brandschutzbehörde

Durchgeführte Überprüfungen und Abweichungen vom Planungsauftrag sind auf der Rückseite ausgewiesen.

Weiterleitung der Fernalarmlinien zur Leitstelle Feuerwehr/Rettungsdienst:

Information des Sicherheitsunternehmens: automatisch durch Fernalarm ☐ durch Leitstelle ☐

Objekt:

Ident.-Nr.: _____

Anschrift: _____

Hauptanschluss: _____

Telefon: _____

Telefax: _____

Sicherheitsunternehmen _____

Betreiber:

Typ BMZ _____

Anschrift: _____

Standort BMZ _____

Telefon: _____

Telefax: _____

Systemzulassung-Nr. _____

Wartungs- und Inspektionsfirma

Firmenname _____

Anschrift: _____

Zertifikat DIN 14675 _____

Zertifikat DIN ISO 9001 _____

Telefon: _____

Telefax: _____

VdS Zulassungsnummer _____

Errichter:

Zertifikat DIN ISO 9001 _____

Anschrift: _____

VdS Zulassungsnummer _____

Zertifikat DIN 14675 _____

Abweichungen vom Planungsauftrag wurden der Brandschutzbehörde benannt und eine Ausfertigung des Abnahmeprotokolls der Abnahme des Auftraggebers übergeben.

Stempel

Konzessionär

Antrag zur Teilnahme am konzessionierten Betrieb der Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen (ÜAG)-Übertragung von Brandmeldungen-Antragsteller (Teilnehmer)

- ☐ Hiermit beantrage ich die Anschaltung einer Brandmeldeanlage (BMA) an die Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen (ÜAG) bei der zuständigen Leitstelle des Landkreises Mittelsachsen.

Betreiber der BMA

Name: Tel.: Fax:

Anschrift:

Errichter der BMA

Name: Tel.: Fax:

Anschrift:

Über die Wartung und Instandhaltung der BMA wurde ein Vertrag mit der Firma

Name: Tel.: Fax:

Anschrift:

Abgeschlossen.

- ☐ in Kopie beiliegend

Mit dem Konzessionär wurde ein entsprechender Mietvertrag abgeschlossen

- ☐ ja
☐ nein
☐ in Kopie beiliegend

Gegenüber dem Planungsauftrag ergaben sich Abweichungen

☐ ja ☐ Nein

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒

lfd. Nr.	Abweichung	Schutzziel erreicht	
		Ja	nein

Der Termin der Inbetriebnahme ist für den vorgesehen.

Die Anschlussbedingungen für die Aufschaltung von nicht öffentlichen Brandmeldeanlagen an die konzessionierte Empfangsanlage in der Leitstelle des Landkreises Mittelsachsen, in der jeweils gültigen Fassung, sind bekannt und werden von uns anerkannt.

.....
(Datum und rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers)

Hinweis:

Eine Bearbeitung dieses Antrages ist nur bei Vollständigkeit aller Angaben und Unterlagen möglich

Anhang B

Seite 1 von 1

VEREINBARUNG

Zwischen dem Unternehmen (Betreiber)

.....
- Betreiber -

und der Stadt/Gemeinde

.....
- Stadt/Gemeinde der zum Einsatz kommenden Feuerwehr -

wird folgendes vereinbart:

1. Der Betreiber lässt auf seine Kosten und seinen Wunsch bzw. auf Grund brandschutztechnischer Auflagen in seinem Objekt

.....
Name

.....
Straße Nummer

.....
PLZ Ort

nach Absprachen mit der Brandschutzdienststelle folgende Feuerwehrschießungen einbauen,

- ☐ Feuerwehrschießdepot (FSD)
☐ Freischaltelement/Rohrdepot (FSE)
☐ Profilzylinder (Pz)

damit das zu schützende Objekt außerhalb der Dienst- und Geschäftszeit im Alarmfall ohne Verzögerung durch die zuständige Feuerwehr gewaltfrei betreten werden kann.

2. Einzubauende FSD/FSE müssen vom Verband der Schadensversicherer (VdS) zugelassen sein.

3. Der Betreiber verpflichtet sich, vor Einbau des FSD und oder FSE seinem Schadenversicherer über die geplante Maßnahme in Kenntnis zu setzen und im FSD/FSE Schlüssel zum Öffnen der Zugänge der/des Objektes zu hinterlegen und jede Änderung an den Schlössern der Zugänge der zuständigen Feuerwehr und dem Landratsamt anzuzeigen.

4. Das Landratsamt baut die jeweiligen Schlösser vorübergehend i. S. d. §95 BGB ein und bei Beendigung des Betriebes/der Nutzung wieder aus.

5. Jeder Anspruch des Betreibers auf Übereignung oder Auslieferung der Schlösser und Schlüssel ist ausgeschlossen. Auch nach Beendigung des Betriebes/der Nutzung des FSD/FSE/Pz bleiben die Schlösser Eigentum des Landkreises Mittelsachsen; auch ein Besitzrecht steht dem Betreiber nicht zu.

Ansprüche des Betreibers auf Ersatz der Aufwendungen für die Finanzierung der Schlösser und Schlüssel bestehen auch bei Beendigung des Betriebes/der Nutzung des FSD/FSE/Pz nicht.

6. Die Inbetriebnahme/Nutzung eines FSD erfolgt mit Einlegen der jeweiligen Schließung und Einlage der Objektschlüssel im Feuerwehrschießdepot. Die Nutzung eines FSE und/oder Pz erfolgt mit Einbau des jeweiligen Schlosses.

Über die In-/Außerbetriebnahme/Nutzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

Bei Außerbetriebnahme/Nutzungsende nimmt der Vertreter des Betreibers die im FSD befindlichen Objektschlüssel an sich, das Landratsamt baut die jeweiligen Schlösser aus und nimmt sie an sich.

Ein Öffnen des FSD ist, außer im Einsatzfall, nur bei gleichzeitiger Anwesenheit eines Vertreters der Brandschutzdienststelle des Landratsamtes oder der zuständigen Feuerwehr und des Betreibers zulässig.

7. Schlüssel zum Öffnen der jeweils eingesetzten Feuerwehrschießung sind ausschließlich im Besitz der Feuerwehr und des Landratsamtes. **Diese Schlüssel werden in speziellen Schlüsselkästen oder in einem Safe unter Verschluss gehalten. Der Standort der Feuerwehrschießung wird in den Einsatzunterlagen der Feuerwehr vermerkt. Die Einsatzunterlagen sind für jeden Bediensteten der Feuerwehr zugänglich aufzuwahren.** Der Betreiber versichert, dass weitere Schlüssel zum FSD nicht vorhanden sind.

8. Die Auftragserteilung zur Lieferung eines Schlosses mit der jeweiligen Schließung erfolgt auf Rechnung des Betreibers durch das Landratsamt Mittelsachsen.

9. Der Betreiber erkennt an, dass die zuständige Feuerwehr, die o.g. Kommune und das Landratsamt für die Auswahl, Güte und Beschaffenheit des FSD's und die jeweiligen Feuerwehrschießungen, für die Art des Einbaues und für alle hieraus entstehenden unmittelbaren und mittelbaren Schäden (z.B. Einbruch, Diebstahl) nicht haften.

10. Die Feuerwehr ist nicht verpflichtet FSD's/Feuerwehrschießungen zu nutzen. Für den Fall, dass bei einem Einsatz das FSD/die Feuerwehrschießung durch die Einsatzkräfte der Feuerwehr nicht sofort aufgefunden wird und zwingendes Handeln umgehend erforderlich ist, übernimmt die o.g. Stadt/Gemeinde keine Haftung.

11. Diese Vereinbarung ist von beiden Parteien jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsabschluss ohne Angabe von besonderen Gründen kündbar. Bei baurechtlich geforderten Anlagen ist keine Kündigung möglich. Die Vereinbarung wird dann erst nach Wegfall der Brandmeldeanlage ungültig.

....., den:

Betreiber:

.....
Unterschrift und Stempel

Stadt/Gemeinde:

i.A.

.....
Unterschrift und Stempel

Landratsamt:

i.A.

.....
Unterschrift und Stempel